

Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 23.

12. Mai 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einsenkungsgeld per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine
Geschäftsführung im Jahr 1856.

(Fortsetzung.)

Geschäftskreis des Militärdepartements.

A.

1. Einleitung.

Die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850, und die zu deren weiterer Entwicklung erlassenen Reglemente und Verordnungen machen sich immer mehr geltend, und bald dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, wo das Gesetz als durchgeführt betrachtet werden kann: Sind auch einzelne Kantone im Personellen und im Materiellen noch im Rückstande, so bestreben sie sich doch in ihrer großen Mehrzahl, die militärischen Bundespflichten zu erfüllen.

Die Klagen über zu große Kostspieligkeit unsers Militärwesens, und der Ruf nach Ermäßigung der daherigen Budgets wurden im Berichtsjahr weniger laut, als in frühern Jahren, und es ist zu hoffen, daß nach der eben durchlaufenen Krise wegen Neuenburg dieselben vollends verstummen werden.

Die geschichtliche und politische Darstellung dieser Krise ist nicht Sache des gegenwärtigen Berichts, und selbst die Herzhaltung der getroffenen militärischen Anordnungen und der Erfahrungen und Resultate des stattgehabten Feldzuges muß der nächsten Berichterstattung vorbehalten werden, als wesentlich dem Jahre 1857 angehörend, und weil überdies zur Stunde die nöthigen Materialen noch nicht vollständig sind.

Eines muß aber jetzt schon hervorgehoben werden. Die Begeisterung, mit der Alles zu den Waffen griff, die Disziplin und Hingebung, welche die in Dienst berufenen Korps an den Tag legten, haben den Beweis geliefert, daß wir eine Armee besitzen, auf die wir uns auch in den Tagen der Gefahr verlassen können, und ist derselben auch in Folge der friedlichen Wendung der Dinge die Gelegenheit nicht zu Theil geworden, sich im wirklichen Kampfe zu erproben, so hat uns doch deren ganze Haltung zu der Erwartung berechtigt, daß sie sich sicherlich auch in diesem bewährt haben würde. Andererseits aber haben uns die jüngsten Ereignisse gezeigt, daß die Schweiz einer starken und gut gerüsteten Armee nothwendig bedarf, wenn sie mit Ehren als freier und selbstständiger Staat fortbestehen will. Denn wie hätte die Eidgenossenschaft den Zumuthungen des Auslandes, zumal wenn diese mit bewaffneten Demonstrationen verbunden worden wären, widerstehen, wie hätte sie mit Erfolg ihr Recht und ihre Ehre, so wie es geschehen, behaupten wollen, wenn sie sich nicht auf ein schlagfertiges Heer hätte stützen können? — Mögen also sowohl der Bund als die Kantone den militärischen Einrichtungen auch fortan alle Aufmerksamkeit schenken und stets auf deren Vervollkommnung hinarbeiten!

2. Militärgesetze der Kantone.

Mehr und mehr bestreben sich die Kantone, ihre Militärgesetzgebung mit derjenigen des Bundes in Einklang zu bringen. Am Schlusse des vorigen Jahres waren in dieser Beziehung noch im Rückstande: Schwyz, Obwalden, Freiburg, Basel-Landschaft, Graubünden, Tessin und Genf. Im Berichtsjahre wurden die Militärgesetze von Schwyz und Tessin zum Abschlusse gebracht. Diejenigen von Obwalden, Graubünden und Genf sind hängend. Freiburg und Basel-Landschaft haben noch keine Entwürfe eingereicht. Es ist zu wünschen, daß ohne längern Verzug alle Kantone ihrer diesfälligen Obliegenheit nachkommen.

Die Frage, wo ein Wehrpflichtiger, der sich in einem andern als seinem Heimathskanton aufhält, seine Wehrpflicht zu erfüllen habe, hatte in den letzten Jahren zu einer Reihe von Konflikten zwischen einzelnen Kantonen und zu Beschwerden zwischen Bürgern und Militärbehörden geführt. Während nämlich die meisten Kantone, sich streng an die Bestimmung der Art. 144 und 145 der eidg. Militärorganisation haltend, Angehörige anderer Kantone bei sich nur dann zum Militärdienste verhielten oder mit Militärsteuern belegten, wenn sie im Kanton förmlich niedergelassen waren, giengen einzelne Kantone weiter und griffen auch auf solche Wehrpflichtige, die sich nur vorübergehend in ihrem Gebiete aufhielten. In Folge dessen kam mancher Bürger in die Lage, gleichzeitig an zwei Orten Dienste leisten oder Steuern bezahlen zu sollen.

Im Berichtsjahre haben wir diese Anstände erledigt, und, wie wir hoffen, auf eine Weise, daß auch für die Zukunft die betreffende Frage ein für allemal geregelt sein sollte.

Wir gründeten unsern Entscheid lediglich auf die Artikel 144 und 145 der eidg. Militärorganisation, welche lauten:

„Art. 144. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

„Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in welchem er niedergelassen ist, in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Gränze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

„Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

„Art. 145. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.“

Diese Fassung stellt als Grundsatz auf, daß die Militärpflicht in demjenigen Kanton zu erfüllen sei, in dem man seinen eigentlichen Wohnsitz hat, sei es als Bürger desselben, sei es in Folge von Niederlassung, und daß bei nur vorübergehendem Aufenthalt, oder bei einem Aufenthalt ohne förmliche Niederlassung, keine Militärdienste von dem Aufenthaltler gefordert werden können, dieser vielmehr fortfahre, an seinem Niederlassungsorte die Militärpflicht zu erfüllen.

Grundsätzlich wird dieses auch, wie bereits bemerkt, von weitaus den meisten Kantonen anerkannt und ausgeübt. Eine Abweichung erschiene nur dann zulässig, wenn der Aufenthalt Jahre lang fort dauert und kein vorübergehender bleibt. Für diesen Fall kann aber die Kantonalgesetzgebung über die Niederlassungsverhältnisse jedem Anstand abhelfen und die Zeit bestimmen, nach welcher ein Aufenthaltler für sein ferneres Verbleiben eine Niederlassungsbewilligung zu erwerben hat. In keinem Falle aber kann der Begriff der Niederlassung durch Militärgesetze der Kantone festgestellt werden, sondern nur durch die verschiedenen Kantonalgesetze über das Fremden- und Aufenthaltswesen, und niemals dürfen Kantonalgesetzgeze Grundsätze gültig aufstellen, welche mit Bundesgesetzen im Widerspruche stehen. Sollten daher auch gewisse Kantonalmilitärbehörden auf die Aufenthaltler greifen und sie militärpflichtig erklären wollen, so könnte dieses vom eidgenössischen Gesichtspunkte aus nicht zugegeben werden, sobald die Dazwischenkunft des Bundes verlangt wird.

Wenn dann Kantone ihre Beziehung von bloßen Aufenthaltlern zum Militärdienst damit rechtfertigen wollen, daß bei der Festsetzung des Mannschaftskontingents die Aufenthaltler bei der maßgebenden Volkszählung mitgezählt worden, so kann dieser Grund gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht als stichhaltig erscheinen, um so weniger, weil er praktisch nicht von allzu großem Gewicht ist; denn die Mehrzahl der Nichtkantonbürger besteht in allen Kantonen, wo die Untersuchung der Frage

von einiger Bedeutung ist, aus Niedergelassenen und nicht aus bloßen Aufenthaltlern, wie denn z. B. Basel-Stadt 7,313 Niedergelassene gegen 4,160 Aufenthaltler zählt, Neuenburg 17,730 Niedergelassene gegen 3,401 Aufenthaltler, Genf 5,539 Niedergelassene gegen 3,602 Aufenthaltler. Alle diese Kantone haben aber auch viele ihrer eigenen Bürger in andern Kantonen, so Basel-Stadt 6,689, Neuenburg 4,794, Genf 1,475. Es findet somit immer eine gewisse Ausgleichung statt.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß wenn der Grundsatz Geltung erzielte, daß ohne weitere und einlässlichere Verfügungen auch Aufenthaltler an ihrem Aufenthaltsort militärpflichtig werden, der Heimath- oder eigentliche Niederlassungskanton dagegen mit der Entfernung der Leute den Anspruch auf dieselben verliert, alle diejenigen Schweizer, welche sich außerhalb der Eidgenossenschaft begeben, dienstfrei würden, weil der Heimathkanton wol ihre Entfernung konstatiren, aber nicht leicht kontroliren kann, wo sie sich aufhalten und noch weniger nach dem Ort ihres Aufenthalts sein Verfahren gegen dieselben einrichten kann. Gewiß hat die Betrachtung, daß nur der Heimath- oder Niederlassungskanton die Erfüllung der Dienstpflicht genau überwachen kann, und wol auch allein die persönliche Dienstleistung zu fordern und den Militärunterricht zu ertheilen geneigt sei, zu der bundesgesetzlichen Vorschrift wesentlich mitgewirkt.

Unser Entscheid gieng demnach dahin, daß Schweizerbürger in einem Kanton, wo sie nicht förmlich niedergelassen seien, nicht zur Leistung von Militärdiensten oder Zahlung von Militärtaxen angehalten werden könnten.

Es ist hiebei aber nicht zu übersehen, daß Fälle vorkommen, wo der Betreffende zwar als völlig niedergelassen angesehen und behandelt werden muß, ohne daß er im Besiz einer Niederlassungsbewilligung ist. Unsere Dazwischenkunft wurde bei einem solchen Konflikt zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt angerufen. Ersteres beschwerte sich gegen die Behörden von Basel-Stadt, daß diese einen Angehörigen der Landschaft, der sich als Postangestellter in Basel aufhalte, seine Milizpflicht jedoch bisanhin im Heimathkanton erfüllt habe, nun zum Militärdienst in Basel-Stadt anhalten wollten, wiewol er daselbst nicht förmlich niedergelassen sei. Die Behörden von Basel-Stadt dagegen stützten sich auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 (eidg. Gesesammlung, Band III, Seite 35), und auf den Art. 1 des Bundesrathsbeschlusses, betreffend die im Kanton Genf von eidg. Beamten und Angestellten zu bezahlende Fremdensteuer vom 23. Juni 1852 (eidg. Gesesammlung, Band III, Seite 178), und behaupteten, wenn der betreffende Postangestellte auch zufolge dieser gesetzlichen Bestimmungen keiner Niederlassungsbewilligung bedürfe, so sei er gleichwol als ein förmlich Niedergelassener anzusehen und so zu behandeln.

Wir mußten der Ansicht von Basel-Stadt beipflichten. Der Postangestellte hatte in Basel nicht nur einen vorübergehenden Aufenthalt,

sondern er trieb ein bleibendes Gewerbe dort und würde allerdings einer Niederlassungsbewilligung bedürftig haben, wenn ihn nicht das erwähnte Bundesgesetz als eidg. Angestellten davon befreit hätte. Allein diese Befreiung von der Einholung einer förmlichen Niederlassungsbewilligung und der Bezahlung daheriger Spotteln benahmen ihm im Uebrigen die Eigenschaft eines Niedergelassenen nicht, so wie er denn nach Analogie des Bundesrathsbeschlusses vom 23. Juni 1852 alle gesetzlichen Lasten eines solchen zu tragen hatte.

3. Stand der Armee.

Ueber den Stand der eidg. Armee auf Ende 1856 ist Folgendes zu bemerken:

Der Generalstab zählte

- 35 Obersten des Generalstabs, 2 des Geniestabs und 5 des Artilleriestabs;
- 28 Oberlieutenants des Generalstabs, 3 des Geniestabs und 11 des Artilleriestabs;
- 31 Majore des Generalstabs, 4 des Geniestabs und 13 des Artilleriestabs;
- 29 Hauptleute des Generalstabs, 11 des Geniestabs und 12 des Artilleriestabs;
- 5 Oberlieutenants des Generalstabs, 8 des Geniestabs und 5 des Artilleriestabs, und
- 14 Unterlieutenants des Geniestabs.

Auffallend ist die geringe Zahl der Subalternoffiziere des Generalstabes, die bei einer Aufstellung der ganzen Armee kaum hinreichen würde, die Hälfte der betreffenden Stellen zu besetzen. Man wird daher ernstlich auf Mittel und Wege denken müssen, diesem Uebelstande abzuhelpen und sie wol am sichersten darin finden, daß man angehenden Offizieren wieder den Eintritt in den Generalstab ermöglicht, und denselben alsdann ein dem Dienste entsprechendes Avancement dadurch sichert, daß man mit den dringenden Empfehlungen zur Aufnahme von Truppenoffizieren der höhern Grade in den Generalstab sorgsamer verfährt, als es bis dahin öfters der Fall war.

Der Justizstab war mehr als genügend besetzt.

Das Kriegskommissariat zählte nebst dem Oberkriegskommissär 3 Beamte erster Klasse, 10 zweiter, 29 dritter, 11 vierter und 15 fünfter Klasse.

Das Medizinalpersonal bestand außer dem Oberfeldarzt aus 9 Divisionsärzten, dem Stabsarzt, dem Stabsapotheker, 20 Ambulance- und Spitalärzten des Auszugs und 11 der Reserve erster Klasse; 21 des Auszugs und 4 der Reserve zweiter Klasse; 10 des Auszugs dritter Klasse, so wie aus 10 Apothekern und Apothekergehilfen;

ferner aus dem Oberpferdarzt und 18 Stabspferdärzten.

Stabssekretäre endlich waren 61 vorhanden.

Der Stand des Bundesheeres (Auszug und Reserve) hat sich wesentlich nicht verändert, und es erscheint daher auch überflüssig, die dem letzten Berichte beigegeführten tabellarischen Uebersichten im gegenwärtigen Berichte wieder zu geben. Mehr Interesse bieten solche Tabellen dar, wenn sie nur von Zeit zu Zeit, nach eingetretenen Veränderungen, wiederkehren.

Von den verschiedenen Korps des Bundesauszuges mangelt immer noch die sechste Dragonerkompagnie des Kantons Bern und das Halbbataillon von Freiburg. Dagegen stellt Genf zwei Bataillone statt einem und einem halben und einer einzelnen Kompagnie. Im Ganzen verzeigen die Etats bei allen Korps des Auszuges zusammen 7,506 Ueberzählige, während hinwieder, sei es in gewissen Graden, sei es überhaupt, 2,458 Mann fehlen. Statt dem Normalbestande von 69,569 beträgt demnach das Total des Bundesauszuges 74,617 Mann. Die empfindlichsten Lücken kommen bei der Kavallerie vor, wo z. B. dem Kanton Zürich 28 % und dem Kanton Aargau 33 % des reglementarischen Bedarfes fehlen.

Bei der Bundesreserve stellt Genf ebenfalls ein ganzes Bataillon statt einem halben und einer einzelnen Kompagnie; ferner liefert Zürich eine und Waadt zwei Scharfschützenkompagnien mehr, als von ihnen gefordert ist. Dagegen mangeln noch: die Pontonnierkompagnie von Bern, die zwei Gebirgsbatterien von Graubünden und Wallis, ferner 1 Raketen-, 2 Postions- und 5 halbe Guidenkompagnien. Ueberzählige befinden sich bei sämtlichen Korps der Reserve zusammen 11,774, Mangelnde 1970. Statt 34,785 beträgt somit das Total der Bundesreserve 44,589 Mann.

Die Organisation der Landwehr, gänzlich der Kantonsgesetzgebung anheimgestellt, bietet sehr große Verschiedenheiten dar. Während einzelne Kantone diese Heeresabtheilung in einer Weise organisiert haben, daß sie selbst der Reserve wenig nachsteht, ist in andern hinwieder in dieser Beziehung wenig oder gar nichts geschehen. Nicht organisiert ist die Landwehr immer noch in den Kantonen: Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell J. Rh., Tessin, Wallis und Neuenburg. Aus einer Zusammenstellung der auf Ende des Jahres eingereichten Tabellen ergibt sich folgender Personalbestand:

Sappeurs in 5 Kantonen	291 Mann.
Pontoniers in 2 Kantonen	87 "
Feld- und Positionsartillerie in 10 Kantonen	1,453 "
Parkartillerie in 2 Kantonen	47 "
Parktrain in 6 Kantonen	206 "
Dragoner in 6 Kantonen	577 "
Guiden in 1 Kanton	23 "
Scharfschützen in 15 Kantonen	4,551 "
Infanterie in 18 Kantonen	34,361 "

Total: 41,596 Mann.

Bei Anlaß der Verwicklungen wegen Neuenburg sind die Kantone wiederholt und dringend eingeladen worden, die Organisation ihrer Landwehr zu beschleunigen und zu vervollkommen. Wirklich sind denn auch seither in manchen Kantonen anerkennungswerthe Anstrengungen gemacht worden.

4. Kriegsmaterial.

a. Der Eidgenossenschaft.

Wir hatten unserm letzten Berichte einen Etat der von der Eidgenossenschaft zum Bundesheer zu liefernden, vorhandenen und noch fehlenden Geschütze und Kriegsfuhrwerke auf 1. Januar 1856 beigegeben. Daraus war unter Anderm ersichtlich, daß von den 168 Geschützen verschiedener Gattung und Kalibers, welche die Eidgenossenschaft zu stellen hat, dazu mal 96 vorhanden und 72 noch anzuschaffen waren. Im Berichtsjahre wurde nun der Geschützvorrath durch 12 Stük, 10 Kanonen und 2 Mörser, nebst 13 Lafetten und 3 Caissons vermehrt. Durch diese Anschaffungen ist somit die Zahl der Geschütze auf 108 Stük gestiegen, und es bleiben nur noch 60 zu verfertigen, wovon bereits 8 auf dem Budget von 1857 stehen. Dabei ist zu bemerken, daß von jenen 108 Stük 71 seit dem Erlaß des neuen Bundesmilitärgesetzes gegossen worden sind, mehr, als alle Kantone zusammen im gleichen Zeitraume angeflakt haben.

Unter den neu angeschafften Kanonen befindet sich ein gußstählerner Zwölfpfünder aus der Fabrik des Herrn K r u p p in Essen. Dieses Material, durch seine außerordentliche Dauerhaftigkeit ausgezeichnet, und daher ein geringeres Gewicht der Röhren zulassend, verdient um so größere Aufmerksamkeit, da es dem gleichen Erfinder gelungen ist, eine Modifikation der Lafetten herzustellen, welche es erlaubt, ohne Beeinträchtigung der Solidität, und zu großem Rücklauf, leichtere Geschützröhren zu verwenden.

Dem Kanton Appenzell A. Rh. wurden die laut Bundesgesetz bestimmten Geschütze und Kriegsfuhrwerke abgeliefert. Ferner verlegte man nach Zürich, Luzern und Bière eine Anzahl Geschütze und Kriegsfuhrwerke zum Gebrauche bei der Artillerie-Instruktion. Auch das neue eidgenössische Magazin in Solothurn wurde durch eine Anzahl Geschütze und Kriegsfuhrwerke besetzt.

Der Vorrath von Bomben wurde um 100 Stük vermehrt, derjenige der Kartätschgranaten um 1940 Stük, wovon jedoch 623 wieder theils an die Kantone verkauft, theils zur Artillerieinstruktion geliefert worden sind. Gegen das Ende des Jahres erheischten die bekannten Ereignisse die nochmalige Anhandnahme dieser Fabrikation in größerem Maßstabe, welche aber erst im künftigen Jahresbericht abgehandelt wird. Ferner wurden für die Artillerie-Instruktion circa 1000 Stük Kriegsraketen verfertigt und hiebei solche Erfahrungen gesammelt, daß dieser Zweig der Kriegsfuhrwerkerei zukünftig keine bedeutenden Schwierigkeiten mehr darbieten sollte. Durch den eingeleiteten Bau eines Laboratoriums ist dann auch eine regelmäßige Fabrikation ermöglicht.

Mit der Anschaffung der Pontontheile, nachdem die verbesserte Konstruktion derselben sich beim Gebrauche bewährt hatte, wurde fortgefahren, so daß nun bereits 24 solche vorhanden sind. Auch die angestellten wiederholten Versuche mit den Pontonwägen führten zu einem erwünschteren Ziele, und es konnte endlich eine Anzahl solcher, wozu die Achsen und Räder schon seit mehreren Jahren bereit waren, in Angriff genommen werden. Der künftige Jahresbericht wird das Weitere enthalten.

Die Ambulancefourgon mit ihrer Ausrüstung sind in vollständiger Anzahl in Bereitschaft und in den verschiedenen Magazinen und Depots vertheilt. In den Spitalgeräthschaften haben dieses Jahr keine besondern Aenderungen stattgefunden; doch wurde der bewilligte Kredit benutzt, um einige Artikel zu ergänzen und zu vermehren.

b. Der Kantone.

Sämmtliche Feldgeschütze für den Auszug und die Reserve sind schon seit zwei Jahren vorhanden, mit Ausnahme der Raketengestelle zweier Kantone, und beim Positionsgeschütz sind nur noch neun 6 K Kanonen für die Kantone Glarus, Zug, Schaffhausen, Wallis und Neuenburg im Rückstand, von denen jedoch ein Theil bereits beim Gießere stellt ist.

An Kriegsfuhrwerken mangeln noch:

	Beim Auszug.	Bei der Reserve.	Beim Positionsgeschütz.	Total.	Am 1. Januar 1856 mangelten.
Artilleriekaissons . . .	5	—	19	24	39
Raketenwagen . . .	23	20	—	43	55
Vorrathslafetten . . .	2	2	—	4	8
Rüstwagen . . .	—	—	—	—	1
Feldschmieden . . .	—	—	—	—	1
Sappeurwagen . . .	—	1	—	1	1
Schanzzeugwagen . . .	4	5	—	9	12
Halbkaisf. f. Kavallerie . . .	—	1	—	1	2
„ f. Scharfschützen . . .	5	24	—	29	33
„ f. Infanterie . . .	18	41	—	59	66°
Bataillonsfourgons . . .	12	31	—	43	35
Total der Fuhrwerke	69	125	19	213	253

Die letztern Lücken treffen beim Auszug fast allein auf die Kantone Schwyz, Tessin und Wallis.

An Geschützmunition mangeln:

	Beim Auszug.	Bei der Reserve.	Für das Positionsgeschütz.	Total.	Am 1. Januar 1856 mangelten.
12 K Kanonenschüsse	—	—	639	639	3715
6 K u. 8 K Kanonenschüsse	920	147	3494	4561	4707
24 K Haubitzen	860	100	306	1266	2060
12 K „	1160	1461	—	2621	3762
Gebirgshaubitzen	800	1600	—	2400	2400

nebst einer Anzahl Patronen, wozu aber größtentheils die Materialien bereit liegen, und sämtliche Raketen.

Nachdem nun die Vorschrift für die Verfertigung der Patronen für die langen Haubizen den Kantonen mitgetheilt worden, steht der Vollendung dieser Munitionsgattung kein Hinderniß mehr entgegen.

In der Pferdeausrüstung erzeigen sich noch folgende Ausstände:

	Auszug.	Reserve.	Total.	Auf 1. Januar 1856 mangelten.
Reitzzeuge für Kavallerie und berittene Artilleristen	41	69	110	216
Trainpferdgeschirre	56	361	417	629
Wassfäffel	21	88	109	109

welche sich beim Auszug auf 5 und bei der Reserve auf 13 Kantone vertheilen.

Bezüglich der Bewaffnung erscheinen noch als fehlend:

	Auszug.	Reserve.	Total.	Auf 1. Januar 1856 mangelten.
Infanteriegewehre	21	289	310	167
Stutzer	—	—	—	109
Pistolen	48	50	98	429
Säbel für Genietruppen	—	—	—	27
Kavallerie- und lange Artilleriesäbel	19	92	111	198
Kurze Säbel f. Artillerie u. Infanterie	—	814	814	572
Weidmesser	—	—	—	95

Hiebei ist zu bemerken, daß Appenzell J. Rh. für seine Reserve-Infanterie kein einziges brauchbares Gewehr besitzt. Auch die Bewaffnung des Kantons Schwyz befindet sich in höchst mangelhaftem Zustande, und die Flinten für die Reserve-Infanterie des Kantons Unterwalden nid dem Wald sind noch nicht vollständig mit Perkussionszündung versehen, also nicht feld-dienstfähig. Die Lücken in der Munition für Handfeuerwaffen füllen sich von Jahr zu Jahr mehr aus.

Die noch vorhandenen Lücken im Feldgeräthe sind beim Auszug ganz unbedeutend, und erstrecken sich nur noch auf 4 Kantone. Bei der Reserve dagegen, wo noch ziemliche Anschaffungen zu machen sind, erstreckt sich das Mangelnde noch auf 8 Kantone. Einige wenige Kantone haben mit der Anschaffung von kleinen Feldschüsseln begonnen.

Im Materiel für den Gesundheitsdienst sind die Lücken beim Auszug ebenfalls unbedeutend, und nehmen auch bei der Reserve nach und nach ab.

Aus dem Gesagten und den gegebenen Vergleichen geht hervor, daß die Kriegsgeräthschaften der Kantone im Laufe des Jahres im Allgemeinen einen schönen Zuwachs erhalten haben. Immerhin bleibt mehreren Kantonen selbst für den Auszug noch Manches anzuschaffen, das dem Bundesgesetz gemäß schon vor zwei Jahren hätte vervollständigt sein sollen.

Zur Bewaffnung der Landwehr sind Flinten, Säbel 2c. in mehr als erforderlicher Zahl vorhanden; dagegen dürfte die Qualität Manches zu wünschen übrig lassen. In mehreren Kantonen befinden sich noch Vorräthe in den Zeughäusern, zudem, daß die Mannschaft eigene Waffen besitzt. Feld- und Kochgeräthe für die Landwehr werden von 10 Kantonen verzeigt. An Pferdeausrüstung werden im Ganzen 211 Reitzeuge für Kavallerie, 208 Reitzeuge für Artillerie und 134 Pferdgeschirre abgegeben.

Von Bedeutung ist der Vorrath an überzähligen Geschützen. Es werden angegeben:

Feld- und Gebirgsgeschütze:	Kanonen	189
	Haubizen	33
Positionsgeschütze:	Kanonen	28
	Haubizen	15
	Mörser	16
Total der Geschütze		281

Dabei ist zu bemerken, daß in den eingereichten Etats nicht alle überzähligen Geschütze angegeben sind; so hat z. B. der Kanton Genf keine aufgeführt. Sehr zu wünschen ist, daß die Kantone ihre Geschützvorräthe nicht vermindern, aber nach und nach die Kaliberverschiedenheiten beseitigen.

An Kriegsfuhrwerken sind in den Etats aufgezählt: 39 Artilleriekaiffons, 5 Scharfschützenkaiffons und 32 Infanteriekaiffons.

Für die oben genannten Geschütze ist eine genügende Menge theils fertiger Schüsse, theils Projektile und Schießpulver vorhanden. Eben so befindet sich auch für die Handfeuerwaffen in manchen Zeughäusern ein bedeutender Vorrath an fertigen Patronen, so wie an Pulver und Blei.

Auch für den Gesundheitsdienst der Landwehr werden 13 Feldapotheken für Genie- und Artillerietruppen, 31 Feldapotheken für Infanteriebataillone, 49 kleine Feldapotheken und Ambulancetornister, und 148 Fraterbulgen aufgezählt.

Nachzutragen ist im gegenwärtigen Berichte, daß im Jahr 1855 in den Kantonen Uri, Freiburg, Basel-Landschaft, Appenzell J. und A. Rh., St. Gallen, Waadt, Wallis, Genf und Tessin eine Inspektion über das Materielle statt hatte. In Beziehung auf das Instruktionsergebniß lassen sich diese Kantone folgendermaßen gruppiren:

Basel-Landschaft, Appenzell A. Rh. und Waadt, deren Zeughäuser gegenwärtig zu den gut bestellten in der Eidgenossenschaft zählen;

Uri, St. Gallen, Genf und Tessin, wo seit der frühern Inspektion Wesentliches geleistet worden ist, immerhin aber noch nachthastige Lücken auszufüllen bleiben;

Freiburg, Appenzell J. Rh. und Wallis, in welchen Kantonen für die Vervollständigung der Kriegsvorräthe beinahe nichts geschieht, und

daher am Ende ein ernsteres Einschreiten der Bundesbehörde nöthig werden dürfte.

Im Berichtsjahre selbst ist das Materielle in den Kantonen Luzern, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden und Thurgau inspizirt worden. In den Kantonen Solothurn und Thurgau war das Ergebniß der Inspektion ein erfreuliches; auch in Luzern, Schaffhausen und Graubünden ist Vieles geschehen; doch sind noch wesentliche Lücken in den dortigen Zeughäusern auszufüllen. In den innern Kantonen sind in den letzten Jahren nicht wesentliche Anstrengungen für Vervollständigung und zweckmäßige Unterhaltung der Kriegsvorräthe gemacht worden, und in dieser Beziehung bleibt namentlich der Kanton Schwyz am meisten zurück. Eine baldige Wiederholung der Inspektionen in denjenigen Kantonen, welche sich noch bedeutend im Rückstande befinden, wird nothwendig werden.

B.

Die Militärverwaltung im Besondern.

I. Militärdepartement und Militärkanzlei.

Die Geschäfte des Militärdepartements giengen ihren geregelten Gang, und geben keine Veranlassung zu besondern Bemerkungen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Arbeiten der Militärkanzlei. Der Personalbestand hat durch den Tod des dritten Sekretärs eine Veränderung erlitten. Die Stelle wurde bis anhin nicht wieder definitiv besetzt; dafür suchte man sich im Momente vermehrter Geschäfte inner den Schranken des bewilligten Kredites durch außerordentliche Aushilfe zu behelfen.

II. Verwaltungsbeamte.

a. Kriegskommissariat.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse des Oberkriegskommissariats hatten in der ersten Hälfte des Jahres ihren gewöhnlichen Fortgang. Später erforderten die speziellen Anordnungen für die Truppenzusammenzüge und verschiedene rasche Vorkehrungen für die Okkupation von Neuenburg größere und umfassendere Arbeiten, an welche sich dann im Oktober und November die Einleitungen zur vorläufigen Verproviantirung der Armee angeschlossen.

Seit jenem Zeitpunkte folgten sich die bezüglichlichen Arbeiten so sehr, daß es unmöglich war, mit den Revisionen und Abschlüssen der Schulrechnungen gleichzeitig vorwärts zu kommen, und es mußten diese letztern einstweilen bei Seite gelegt werden. Die laufenden Rechnungen der Zentralverwaltung dagegen litten keine Unterbrechung, und es konnten dieselben regelmäßig Monat für Monat an die Oberrevision des Finanzdepartements gelangen.

Zur Zeit wird nun mit doppelter Anstrengung an der Liquidation und dem Abschluß der rückständig gebliebenen Schulrechnungen gearbeitet.

Ueber den Geschäftskreis und die Verwaltung des ständigen Kriegskommissärs in Thun ist nichts Besonderes zu bemerken.

b. Verwalter des Materiellen.

Wie bisher besorgte der Verwalter des Materiellen die Kontrolirung der von den Kantonen alljährlich einzugebenden Etats über den personellen und materiellen Bestand ihrer Kontingente, und die darauf gegründete Aufstellung der Generaletats der Armee.

Insbefondere dann liegt dieser Verwaltung sowol die Aufsicht über das gesammte, der Eidgenossenschaft unmittelbar angehörende Kriegsmateriel, als die Kontrolirung des Materiels der Kantone ob. Zu dem Ende macht der Verwalter unter der Direktion des Inspektors der Artillerie, und nach einem gewissen Turnus in den Kantonen, theils persönlich Zeughausinspektionen, theils schöpft er seine Notizen aus den Berichten anderer, damit beauftragter Stabsoffiziere.

Ferner prüft und verifizirt der Verwalter des Materiellen die von den Kantonen eingesandten Rechnungen über das zu den Instruktionkursen gelieferte Material und die bei den Schießübungen gebrauchte Munition, und sammelt die Resultate dieser Uebungen.

Endlich und hauptsächlich aber bildet das Bureau des Verwalters des Materiellen das technische Bureau des Militärdepartements. Ihm liegt ob, die bezüglich des Kriegsmateriels und der Munition zu Tage tretenden Entdeckungen und Erfindungen zu verfolgen und dem Departemente darüber Bericht zu erstatten.

Wir haben in unserm letzten Berichte nachgewiesen, daß die Mannigfaltigkeit und Menge der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Kriegsvorräthe in Thun es nöthig machen, für diesen Platz einen eigenen Magazinverwalter unter der unmittelbaren Leitung des eidgenössischen Verwalters des Materiellen aufzustellen. Nachdem die Bundesversammlung im Budget für 1857 den dahertigen Kredit bewilligt hat, wird diese Stelle nun wirklich besetzt.

III. Aufsichtsbeamte.

Die Chefs der Spezialwaffen und die Inspektoren der Infanterie, so wie der Oberauditor und der Oberfeldarzt funktionirten unverändert fort. Nur mußte der Oberauditor längere Zeit wegen Krankheit durch einen Stellvertreter ersetzt werden.

Einen empfindlichen Verlust erlitt die Armee gegen Ende des Jahres durch den Tod des Obersten der Kavallerie, Herrn eidg. Obersten Rilliet-Constant.

IV. Unterricht.

a. Waffenplätze.

Der Unterricht, Rekrutenschulen und Wiederholungskurse, wurde im Berichtsjahr auf 18 verschiedenen Übungsplätzen erteilt, nämlich in Aarau, Bellinzona, Bière, Brugg, Bühler, Chur, Colombier, St. Gallen, Glarus, Luzern, St. Luziensteig, Milden, Sarnen, Schübelbach, Thun, Winterthur, Zug und Zürich. Die meisten Kurse fanden wie immer auf den Hauptplätzen Aarau (8), Bière (4), Luzern (5), Thun (12) und Zürich (5), statt. Die Zentralmilitärschule war wie bis dahin in Thun. Außerdem wurden zum ersten Mal größere Truppenzusammenzüge, der eine bei Frauenfeld, der andere bei Sferthen abgehalten.

Kantone und Ortsgschaften, wo eidgenössische Militärübungen abgehalten werden, bestreben sich immer mehr, die hiefür nöthigen Lokalitäten zweckmäßig einzurichten. So sind in Aarau die Stallungen bedeutend erweitert worden, und es soll demnächst noch eine Vergrößerung und Arrondirung des Exercirplatzes stattfinden. Auch St. Gallen hat neue Einrichtungen getroffen; und in Zürich und Winterthur geht man ebenfalls mit dem Bau neuer Militärlokale um. Dagegen bildet die Kaserne in Thun fortwährend den Gegenstand gerechter Klagen, und weitläufige Korrespondenzen, die deßhalb zwischen der eidg. Behörde und den Behörden des Kantons Bern sowol, als der Stadt Thun gepflogen worden sind, haben bis zur Stunde zu keinem befriedigenden Resultate geführt. Der bisherige Zustand kann unmöglich länger geduldet werden, und findet nicht in der einen oder andern Weise Abhilfe statt, so bleibt der eidg. Militärbehörde nichts anders übrig, als die Kurse, so weit thunlich, von dem genannten Übungsplatze wegzuziehen.

St. Luziensteig hat sich als Übungsplatz für Scharfschützen vortrefflich bewährt, und es dürften nun, nach Beendigung der Befestigungsbauten, auch Wiederholungskurse der Positionsartillerie in zweckmäßigster Weise dorthin verlegt werden. Ueberhaupt wird man trachten, den Übungen der Positionsartillerie, insbesondere aber den Sappeurkompagnien, dadurch eine mehr praktische Richtung zu geben, daß man sie auf unsere befestigten Punkte verlegt.

b. Verpflegung.

Der Durchschnittspreis der Mundportion kam im Berichtsjahr auf etwa 50 Rp. zu stehen, und blieb somit bei 10 % unter demjenigen vom Jahre 1855. Der niedrigste Preis von nur 42 Rp. war in Aarau bedungen, und beruhte auf dem tiefen Preise des Fleisches, dessen Qualität aber auch zu wiederholten Klagen Anlaß gab.

Die Fouragepreise stellten sich, ungeachtet der Theuerung des guten vorjährigen Heues, ebenfalls geringer als voriges Jahr. Der Zentner Heu kam auf Fr. 5 bis Fr. 5. 50 zu stehen, daher die Reitpferdation

von 10 Pfunden auf 30 bis 55 Rp. kam. Dagegen stand der Hafer tiefer als 1855, und kostete beinahe überall per Ration von 8 Pfunden durchschnittlich 92 Rp. Der Preis der Ration, Heu und Hafer zusammen, kam somit auf Fr. 1. 45, während derselbe voriges Jahr überall den Normalpreis von Fr. 1. 50 überstieg.

Bei den Truppenzusammenzügen mußten für sämtliche Naturalien besondere Lieferungsverträge ausgeschrieben und abgeschlossen werden, wo dann die Bedingung, daß die Lieferungen stets auf Kosten der Unternehmer den Truppen nachgebracht werden sollten, die Preise außerordentlich in die Höhe trieb. Ja, im Kanton Waadt wurden für Heu so enorme Preise gefordert, daß das Kommissariat mit höherer Zustimmung sich zum Auskunftsmitel der Requisition gegen Zahlung zu laufenden Preisen entschließen mußte.

c. Instruktionspersonal.

Ein besonderer Vorbereitungskurs für die eidg. Instruktoren fand im Berichtsjahre keiner statt.

Das Instruktionspersonal für das Genie blieb unverändert. In Ermanglung eines Oberinstruktors wurde für die Zentralmilitärschule Herr Gautier, Major im eidg. Geniestabe, zugezogen.

Bei dem Personal für die Artillerie gab es dagegen einige Veränderungen. Schon im Laufe des Jahres mußte der Oberinstruktor, Herr eidg. Oberst Denzler, seiner vielen anderweitigen Geschäfte wegen, von der Mitwirkung in den Artillerieschulen unter angemessener Reduktion seiner Befoldung dispensirt und seine Thätigkeit auf das Kommando der Zentralschule und die der Stelle anheimfallenden Hausarbeiten beschränkt werden. Am Schlusse des Jahres wurde demselben, auf dessen wiederholtes dringendes Begehren, in allen Ehren und unter bester Verdankung der geleisteten Dienste, die gänzliche Entlassung von dem seit 1850 bekleideten Amte ertheilt. Ein Instruktor II. Klasse wurde neu ernannt, ein Unterinstruktor entlassen und durch einen neuen ersetzt.

Das Instruktionspersonal für die Kavallerie blieb unverändert.

Für den Scharfschützenunterricht wurde das Instruktionspersonal, wie im Budget vorgesehen, vermehrt. Es wurden neu ernannt: ein Instruktor I. Klasse und ein Instruktor II. Klasse; ferner wurde ein Unterinstruktor zum Instruktoren II. Klasse befördert.

Die Stelle eines eidg. Oberinstruktors der Infanterie ist immer noch unbesetzt.

d. Der Unterricht selbst.

Hier ist der Ort, uns vorerst über einige bei Anlaß der Prüfung des letztjährigen Geschäftsberichts uns gewordene Aufträge auszusprechen.

Sie haben uns beauftragt, zu untersuchen, ob unser Beschluß vom 20. Hornung 1852, betreffend den Eintritt der Kader in die Rekrutenschulen, nicht in dem Sinne abzuändern sei, daß die betreffende Kader-

mannschaft gleichzeitig, jedoch nicht schon beim Beginn der Schule, einzurücken habe. (Eidg. Gesetzsammlung, Band V. Seite 379. 8.)

Wir haben schon letztes Jahr nachgewiesen, daß eine Erleichterung der Kadermannschaft, auf welche der vorwüthige Auftrag abzielt, am besten dadurch erreicht wird, daß die Kantone ihre Kader vollzählig halten und die einzelnen Leute nach einer regelmässigen, gut kontrollirten Reihenfolge für den Dienst kommandiren. Eben so haben wir gezeigt, daß das System der Ablösung der Kader in Mitte eines Kurses ein fehlerhaftes sei, indem in diesem Falle die zuerst Erschienenen die Schule verlassen, wenn die Zeit kommt, wo sie etwas lernen könnten, während die nachher Einrückenden nicht gehörig vorbereitet sind, um den wünschbaren Nutzen zu ziehen. Man ist deshalb in der Praxis auch bereits vom Beschlusse vom 20. Februar 1852 in so weit abgekommen, daß man, außer bei den Ärzten, Spielleuten und Arbeitern, keine Ablösung mehr eintreten läßt, sondern die Kader eben entweder für die ganze Zeit, oder dann nur für die zweite Hälfte eines Kurses bezieht. Sämmtliche Kader aber nicht schon beim Beginn einer Schule, sondern erst im Verlaufe derselben, etwa für die zweite Hälfte einrücken zu lassen, geht nicht wol an. Einerseits können die Rekruten, die oft in der Zahl von 200 und mehr in einer Schule vereinigt sind, von Anfang an nicht sich selbst oder bloß einigen Instruktoren überlassen bleiben, sondern es erfordert die Aufsicht und der innere Dienst einige Kadermannschaft. Andererseits erheischt die Instruktion der Kader selbst, daß dieselben wenigstens in gewissen Graden und Chargen einen ganzen Schulkurs durchmachen. Ein Theil allerdings mag dann erst für die zweite Hälfte der Schulen einberufen werden.

Unser Militärdepartement, welches sich gerade mit der Revision nicht nur des Beschlusses vom 20. Februar 1852, sondern aller, die Schulen betreffenden Verordnungen und deren Verschmelzung in ein allgemeines Reglement beschäftigt, hegt über den fraglichen Punkt die Ansicht, daß für die erste Zeit der Schulen, außer den Offizieren, Offiziersaspiranten, Spielleuten und Arbeitern, nur Kadermannschaft der untern Grade in der für die Handhabung des Dienstes unumgänglich nöthigen Zahl beizuziehen sei; daß aber für die zweite Hälfte der Schulen so viele taktische Einheiten gebildet werden sollen, als die Rekrutenzahl es erfordert, und daß dazu die Kader genügend zu vervollständigen seien.

Im Fernern haben Sie uns wiederholt beauftragt, nach Anleitung des Art. 69 der Militärorganisation reglementarisch zu bestimmen, wie weit der Vorunterricht in den Kantonen sich zu erstrecken habe, bevor die Rekruten der Spezialwaffen in die eidg. Rekrutenschulen eintreten können.

Wir wollen in dieser Beziehung die Bemerkungen nicht wiederholen, welche über den gleichen Gegenstand bereits in unserm letztjährigen Berichte enthalten sind, und fügen nur bei, daß das so eben erwähnte allgemeine Reglement über die Militärschulen, mit dem sich unser Militärdepartement beschäftigt, gerade auch die von Ihnen gewünschten Bestimmungen über den Vorunterricht der Rekruten enthalten wird.

Wir durchgehen nun den Unterricht nach den verschiedenen Waffen und Schulen.

1. Genie.

Die Rekrutenschule für die Sappeurs fand in Thun, diejenige für die Pontonniers in Zürich statt. Sappeurrekruten wurden 134, Pontonniers-kruten 56 unterrichtet. Die Beschaffenheit der Mannschaft war gut; doch dürfte bei Auswahl der Geniekruten immer noch mehr Rücksicht auf die Spezialität der Waffe genommen werden. So hatte Zürich unter seinen Sappeurrekruten diesmal keinen Zimmermann, dagegen 7 Wirthhe. Für die Pontonniers trifft in der Regel Aargau die beste Auswahl, während dagegen von Bern in dieser Beziehung mit mehr Umsicht verfahren werden sollte. Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung war in Ordnung. Die Instruktion war von gutem Erfolg.

Den Wiederholungsunterricht erhielten die Sappeurkompagnien Nr. 2 und 4, so wie die Pontonnierkompagnie Nr. 2 des Auszugs in Verbindung mit den Truppenzusammenzügen, die Sappeurkompagnie Nr. 6 des Auszuges in der Zentralschule, die Reserve-Sappeurkompagnien Nr. 8, 10 und 12 aber, so wie die Reserve-Pontonnierkompagnien Nr. 4 und 6 in besondern Kursen. Die Auszügerkompagnien waren vollzählig; dagegen blieben die meisten Reservekompagnien unter dem reglementarischen Stand. Im Uebrigen war die Beschaffenheit des Personellen sowol, als Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung befriedigend. Auch hinsichtlich der Instruktion dürfen unsere Genietruppen mit Zuversicht für den Dienst ihrer Waffe in's Feld gestellt werden.

2. Artillerie.

Der Unterricht der verschiedenen Abtheilungen der Artillerie fand im Berichtsjahre auf sieben Uebungsplätzen statt. Die im Verhältniß zu andern Waffen zwar bedeutende, im Verhältniß zum wirklichen Bedürfniß aber beschränkte Zahl von Instruktoren dieser Waffe machte es wünschenswerth, ja nothwendig, die Zahl der Kurse möglichst zu vermindern. Das Ergebniß hat den Schritt gerechtfertigt und bewiesen, daß auch bei einem etwas vermehrten Mannschaftsbestande, wenn die Schule angemessen organisiert und gut geleitet wird, ein in seinem Resultat befriedigender Unterricht dennoch möglich ist. Nur ist dabei die Hauptbedingung nicht außer Acht zu lassen, daß auf den Uebungsplätzen die für den Dienst in allen Richtungen erforderlichen Lokalitäten zur Verfügung gestellt werden können, was für einmal nur bei Narau, Bière, Thun und Zürich der Fall ist. Bei den Wiederholungskursen indessen, so sehr auch hier in allen Beziehungen genügende Lokalitäten wünschenswerth wären, suchte man immer den bei den Kursen betheiligten Kantonen so viel als möglich Rechnung zu tragen, und längere Märsche ganzer Batterien zu und von den Uebungsplätzen zu vermeiden.

Rekrutenschulen.

Es fanden sechs solche Schulen statt, nämlich: in Aarau, Bière, Thun und Zürich für die Mannschaft der bespannten Batterien und der Positionskompagnien; in Luzern für die Mannschaft der Parkkompagnien und der Gebirgsartillerie; endlich in Thun für den Parktrain.

Die Gesamtzahl der Rekruten beläuft sich auf 949. An Kadernahmannschaft nahmen Antheil: 32 Offiziere, 27 Aspiranten erster Klasse und 216 Unteroffiziere, Arbeiter und Spielleute. Der Totalbestand in allen sechs Schulen betrug somit 1224 Mann.

Es ist zu bedauern, daß ungeachtet wiederholter Einladungen an die betreffenden Militärbehörden, den jährlichen Zuwachs an neu eintretender Mannschaft nach dem regelmäßigen, durch die einschlagenden Organisationsgesetze bedingten Maßstab zu ordnen, in einzelnen Kantonen immer noch keine Regelmäßigkeit in der Rekrutirung erhältlich war, was eine angemessene Organisation der jährlichen Rekrutenschulen ungemein erschwert, und auf die Ergebnisse des Unterrichts unter Umständen nachtheilig einwirkt. So hatte z. B. nach der durch das dortige Militärgesetz bestimmten Dienstdauer im Bundesauszug der Kanton Luzern einen regelmäßigen Zuwachs von 14 Kanonieren und 12 Trainfoldaten, sandte aber 6 Kanoniere und 19 Trainfoldaten in die Schule; Tessin statt 14 Kanonieren und 12 Trainfoldaten, 29 Kanonier- und 13 Trainrekruten; Waadt statt 57 und 37, 40 Kanoniere und 19 Trainrekruten etc. Wir werden trachten, durch reglementarische Vorschriften, welche für die Kantone bindend sind, die erforderliche Regelmäßigkeit in die Rekrutirung zu bringen.

Der Zuwachs an Offizieren blieb auch in diesem Jahr hinter dem normalen Bedürfnis zurück. In mehreren Kantonen sind die Offizierskader unvollständig, und es ist sehr zu wünschen, daß daselbst möglichst auf Kompletirung hingearbeitet werde; namentlich ist dieß den Kantonen Appenzell A. Rh., Graubünden und Wallis für ihre neu errichteten Artilleriekorps zu empfehlen.

Wiederholungskurse.

Solche Kurse hatten neun statt, bestehend aus je einer, bis sieben Kompagnien. Sie wurden abgehalten in Aarau, Bière, Chur, Colombier, St. Gallen, Luzern, Thun und Zürich.

Im Ganzen waren bei den Wiederholungskursen 36 Kompagnien theilhaftig, und zwar vorab nach der bisher befolgten Reihenordnung diejenigen mit geraden Nummern, mit Ausnahme indessen der theils noch nicht vollständig organisirten, theils noch nicht mit dem erforderlichen Materiellen versehenen Gebirgs- und Raketenbatterien der Bundesreserve, wogegen die beiden Raketenbatterien des Bundesauszuges, Nr. 29 von Bern und Nr. 31 von Genf ausnahmsweise in diesem Jahre in den Dienst berufen wurden, weil die Instruktion dieser Korps wegen mangelndem Materiellen bis dahin hatte unterbleiben müssen und nun nicht länger verschoben werden durfte.

Dier Batterien machten ihren Wiederholungskurs bei den Truppenzusammenzügen. Die Gesamtzahl der Mannschaft, welche an diesen Kürsen Theil nahm, beträgt 4,079 Mann.

Ein Uebelstand liegt in der Unvollständigkeit an Mannschaft, mit welcher ein großer Theil der Korps in die Wiederholungskurse einrückt, während die Eidgenossenschaft den Bestand bis auf 20 % über die reglementarische Zahl gestattet. Unter dem reglementarischen Bestand blieben nämlich beim Eintritt in die Wiederholungskurse achtzehn, also die Hälfte der Kompagnien. Es liegt diese Unvollständigkeit wol weniger in einem wirklichen Mangel an Mannschaft, als in dem Umstande, daß man Einzelne von diesen Kürsen in den Kantonen zu bereitwillig dispensirt, was den wesentlichen Uebelstand zur Folge hat, daß immer eine bedeutende Zahl von Mannschaft den Wiederholungskursen entzogen bleibt, und dann im Fall aktiven Dienstes nicht die wünschbare Feldtüchtigkeit besitzt.

Zentralschule.

In der eidg. Zentralmilitärschule, welche auf die Grundlage der Verordnung vom 21. Januar 1854 in Thun abgehalten wurde, war die Artillerie in dem durch jene Vorschrift bestimmten Verhältniß theilhaftig; es befanden sich nämlich von dieser Waffe daselbst: 22 Offiziere, 18 Offiziersaspiranten und 233 Unteroffiziere, Arbeiter, Spielleute, Kanoniere und Trainsoldaten; im Ganzen also 273 Mann. Auf die Zentralschule selbst kommen wir später zurück.

Gesamtresultat der Artillerie-Instruktion.

Es nahmen demnach an dem Unterricht in den verschiedenen Kürsen des Jahres 1856 an Artilleriemannschaft Theil:

in den Rekrutenschulen	1,224 Mann
in den Wiederholungskursen, mit Inbegriff der Truppenzusammenzüge	4,079 "
in der Zentralschule	273 "

Im Ganzen 5,576 Mann.

Die Beschaffenheit der Mannschaft darf in jeder Beziehung als eine befriedigende erklärt werden; die junge militärpflichtige Mannschaft bietet in allen Kantonen eine schöne Auswahl für den Dienst der Artillerie, und es muß anerkannt werden, daß in der großen Mehrzahl der Kantone der Rekrutirung dieser Waffe die wünschbare Aufmerksamkeit geschenkt wird. An körperlich kräftiger Mannschaft fehlt es nicht, und den, wenn auch mäßig gestellten Bedingungen geistiger Befähigung der Rekruten wird offenbar mehr Rechnung getragen als früher, indem Fälle, wo Rekruten wegen ungenügender Fähigkeiten aus den Schulen zurückgeschickt werden müssen, immer seltener vorkommen.

Eine Schwierigkeit besteht in manchen Kantonen in der Formirung der Unteroffizierskader, weil die Mannschaft oft wegen den etwas starken

Dienstansforderungen an die Unteroffiziere Beförderungen auszuweichen sucht. Die große Zahl von Unteroffizieren, welche bis dahin in die Zentralschule verlangt wurde, machte es nöthig, die Rader wirklich etwas stark in Anspruch zu nehmen, und es wird daher mit Grund darauf Bedacht zu nehmen sein, in dieser Beziehung einige Erleichterung eintreten zu lassen.

In Beziehung auf Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung gewinnt die Uniformität, resp. die Herrschaft der bestehenden Reglemente, von Jahr zu Jahr. In denjenigen Kantonen, wo das Magazinirungssystem eingeführt ist, geht es mit der Geltendmachung des neuen Reglementes am langsamsten vorwärts, weil hier die ältern Kleidungs- und Ausrüstungsstücke noch ausgebraucht werden wollen. Im Allgemeinen dann ist es die Armeeweste, bei welcher noch die meisten Abweichungen von der bestehenden Vorschrift zum Vorschein kommen, so z. B. in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin, Waadt und Neuenburg. In Beziehung auf das zweite Paar Beinkleider sind es namentlich die Kantone Graubünden und Tessin, welche der Vorschrift, daß dieselben korpsweise von gleichem Stoff und gleicher Farbe sein sollen, am wenigsten Rechnung tragen. Ueberhaupt steht der Kanton Tessin in Beziehung auf Beschaffenheit der Kleidung und Ausrüstung am meisten zurück.

Die Beschaffenheit der von den Kantonen für den Dienst der Artillerie gelieferten Pferde war ziemlich verschieden. Im Allgemeinen haben sich die Bespannungen in den letzten Jahren eher verschlimmert als verbessert; ob daran wirklicher Mangel an guten Pferden, oder aber ungenügende Sorgfalt bei Auswahl der Diennpferde in den Kantonen Schuld sei, mag dahin gestellt bleiben; vielleicht wirken beide Momente. Durch vorzügliche Bespannung zeichneten sich in den Kurzen vom Jahr 1856 die Batterien des Kantons Waadt aus, dann folgten Appenzell A. Rh., St. Gallen und Zürich; dagegen mußte die Beschaffenheit der Pferde bei den Batterien von Luzern und Neuenburg gerügt werden.

Die Saumthiere der Gebirgsbatterien von Graubünden waren gut und für den Dienst dieser Artillerie ziemlich geeignet.

Mit der Ausrüstung der Pferde bessert es von Jahr zu Jahr, wenigstens in denjenigen Kantonen, welche Artillerie stellen; in einzelnen kleinen Kantonen sieht es freilich mit der Ausrüstung des Parktrains noch traurig genug aus. Bei den bespannten Batterien sind an den ältern Pferdgeschirren die für deren Brauchbarkeit nöthigen Modifikationen beinahe durchgängig angebracht, und zudem in verschiedenen Kantonen neue Anschaffungen von Pferdegeschirren nach neuerer Ordnung gemacht worden.

Die fortgesetzten Versuche mit einer etwas veränderten Konstruktion der Bastfädel für die Gebirgsbatterien haben zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt, indem nun ein Sattelsystem gefunden ist, welches sich für den Dienst der Saumpferde vollständig bewährt hat, und mit kleinen Modifikationen auch für die Maulthiere angewendet werden kann. Ohne

die dazwischen gekommene eidg. Bewaffnung hätte die bezügliche neue Vorschrift bereits ausgearbeitet werden können.

Der Unterricht in sämtlichen Kursen wurde auch dieses Jahr nach voraus entworfenen, je von unserm Militärdepartement genehmigten Instruktionsplänen möglichst übereinstimmend erteilt, und die Ergebnisse desselben zeigten sich bei den jeweiligen vorgenommenen Inspektionen im Allgemeinen befriedigend. In den Rekrutenschulen wurde so ziemlich das bis dahin befolgte und bewährte Unterrichtsschema beibehalten; bei den Wiederholungskursen suchte man der Instruktion der Offiziere und Unteroffiziere eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Schießübungen wurden mit Maß, jedoch mit möglicher Sorgfalt und unter angemessener Kontrollirung der Resultate vorgenommen; zu bedauern ist nur, daß die Verschiedenheit, resp. Unzuverlässigkeit des Schießpulvers diese Übungen ungemein erschwert, alle vorhandenen Schußtaseln unsicher macht, und so bei den Offizieren und der Mannschaft das Vertrauen zu ihrer Waffe zu untergraben droht.

Die im Laufe des letzten Jahres stattgefundene Feststellung eines Modells für die Raketenwagen, und die hierauf erfolgten Anschaffungen von Seite der Eidgenossenschaft sowol, als einzelner Kantone, haben es möglich gemacht, die vier Raketenbatterien des Bundesauszuges, wenn auch mit etwas beschränktem Materiellen, in einen Kurs zu berufen, um die Mannschaft mit dem Dienst ihrer Waffe bekannt zu machen. Ungeachtet die Beschaffenheit der dabei verwendeten Munition noch zu wünschen übrig ließ, widmete sich die Truppe mit Eifer dem Dienste, so daß diese Kurse von einem ziemlich befriedigenden Erfolge begleitet waren.

3. Kavallerie.

Fortwährend liefert die Rekrutirung der Kavallerie nicht diejenige Anzahl von Rekruten, welche erforderlich ist, um die Kompagnien vollzählig zu erhalten, geschweige denn, neue formiren zu können, wie dieses im Kanton Bern geschehen sollte.

Wir haben in unserm letzten Geschäftsberichte diesen Uebelstand einläßlich berührt, und sowol die Ursachen davon hervorgehoben, als auch den Weg angedeutet, auf dem eine Abhilfe erzielt werden dürfte. In Folge dessen haben Sie uns beauftragt, die Organisation der Kavallerie auf Grundlage der Verschmelzung von Auszug und Reserve und der Festsetzung einer kürzern Dienstzeit abzuändern, beziehungsweise einen dahin zielenden Vorschlag den eidgenössischen Räten zu hinterbringen. (Eidg. Gesesammlung, Band V, Seite 379. 10.)

Wirklich hat nun auch unser Militärdepartement einen solchen Vorschlag entworfen, und war auf dem Punkte, denselben zunächst noch der Berathung von Experten zu unterstellen, als der Tod des Obersten der Kavallerie, Herrn eidg. Obersten Milliet, dazwischen trat, und sodann auch die jüngste Truppenaufstellung einen fernern Ausschub herbeiführte. Das

Departement wird jedoch den Gegenstand beförderlich wieder an Hand nehmen, und wir werden trachten, Ihnen den gewünschten Vorschlag im Laufe des Jahres zu hinterbringen.

Rekrutenschulen.

Es rückten in die verschiedenen Rekrutenkurse im Ganzen 258 Rekruten ein, worunter 44 Guidenrekruten, 7 Aspiranten I. Klasse, 18 Trompeter- und 6 Arbeiterrekruten.

Der Unterricht fand auf fünf Plätzen statt; zu den frühern von Thun, Bière, Aarau und Winterthur kam noch St. Gallen hinzu.

Außer den Rekruten nahmen an Kadernmannschaft Theil: 15 Offiziere, 12 Aspiranten II. Klasse, 32 Unteroffiziere, 20 Trompeter, 10 Arbeiter und 5 Frater; auch war jeder Schule ein Arzt und ein Stabspferdarzt zugetheilt, letzterer zugleich zur Ertheilung des Unterrichts in der Pferdekenntniß.

Das Personelle entsprach größtentheils den Forderungen des Gesetzes. Die Mannschaft bestand, mit sehr wenigen Ausnahmen, aus kräftig gebauten und intelligenten Leuten.

Die Pferde waren meistens von guter Beschaffenheit und zum Kavalleriedienst geeignet; einzelne waren, besonders für den Dienst der Guiden, zu schwerfällig; auch gab es solche, die kaum das vorgeschriebene Alter hatten. Schon dieses Alter, das vierte Jahr, ist etwas zu früh für den Dienstgebrauch; die Pferde sind in demselben noch nicht vollständig entwickelt und daher mehr den Krankheiten unterworfen. In der Schule von Winterthur hatten die meisten Pferde das fünfte Jahr erreicht; auch kamen dort weniger Krankheiten vor.

Bei der Bewaffnung und Kleidung zeigten sich in diesem Jahr weniger Abweichungen vom Reglemente als früher. Aus einigen Kantonen war jedoch die Mannschaft nur mit einer Pistole ausgerüstet, das Lederzeug war nach früherer Ordonnanz und etwas abgebraucht. Die Mäntel, unbeschadet der Dauerhaftigkeit, könnten von etwas leichterm Tuch gefertigt sein; sie sind zu schwer und belasten das Pferd zu sehr. Der kleinen Ausrüstung, worin oft wenig an Vorschriften gehalten wird, sollte in einzelnen Kantonen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden; eben so der Pferdeausrüstung, wo immer noch einige Unregelmäßigkeiten und Abweichungen vorkommen.

Der Unterricht wurde nach dem bestehenden Instruktionsplane ertheilt, und erstreckte sich auf alle Zweige des Dienstes. Die Mannschaft erlangte befriedigende Kenntnisse. Mit Eifer lag dieselbe auch dem Fechten und Voltigiren ob. Den Vorschriften des Stalldienstes wurde pünktlich nachgekommen, und der Unterricht in der Pferdekenntniß von den, den Schulen zugetheilten Pferdärzten mit Nutzen vorgetragen. Auf den Reitunterricht, den wichtigsten Theil des Dienstes, wurde viele Zeit verwendet; die Mannschaft ritt im Allgemeinen beherzt und die Pferde giengen meistens willig.

Der Plänklerdienst, der viel zur Ausbildung von Mann und Pferd beiträgt, wurde oft geliebt; auch in dem Sicherheitsdienst erlangte man ein befriedigendes Resultat.

Die Guiden erhielten außer diesen Fächern noch Unterricht in den, ihren Dienst betreffenden Zweigen: dem Ordonnanzdienst, in der Abfassung von Rapporten über kleine Refognoszirungen und in der Anfertigung von Itinerärs.

Die Leistungen der Radermannschaft waren befriedigend; dieselbe zeigte Eifer und Zuverlässigkeit im Dienste.

Die Trompeter sollten schon bei ihrer Annahme eine strenge Prüfung bestehen müssen, und auch, ehe sie in die Schulen einrückten, einen Vorunterricht erhalten. Denn es ist schon öfters vorgekommen, daß Trompeterrekruten zu diesem Dienst untauglich befunden wurden und zurückgeschickt werden mußten.

Remontenkurse.

Diese fanden auf den gleichen Plätzen wie die Rekrutenschulen und immer während der letzten 10 Tage derselben statt. Es rückten im Ganzen 147 Remonten zu diesem Unterrichte ein, dessen Nutzen mehr und mehr erkannt wird. Die Pferde waren, mit Ausnahme derjenigen von Tessin, im Allgemeinen gut. Der Zweck der Instruktion wurde größtentheils erreicht; die Pferde wurden brauchbar für den Dienst, und außer der Pferdedressur erhielt auch die Mannschaft in den übrigen Zweigen des Dienstes Unterricht.

Wiederholungskurse.

Im Berichtsjahre hatten folgende Dragonerkompagnien ihren Wiederholungskurs zu bestehen: Nr. 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 34 und 35. Mit Ausnahme der Kompagnien Nr. 18 von Aargau und Nr. 20 von Luzern, die zu einem gewöhnlichen Wiederholungskurse in Aarau vereinigt wurden, waren alle übrigen Kompagnien theils in der Zentralschule, theils bei den Truppenzusammenzügen verwendet. Die Kompagnien Nr. 8, 10, 34 und 35 waren bei dem westlichen, die Kompagnien Nr. 4, 12, 14 und 16 bei dem östlichen Truppenzusammenzuge, die Kompagnien Nr. 6 und 22 endlich in der Zentralmilitärschule.

Die meisten Kompagnien waren unvollzählig; sie bestanden nur aus 55 bis 60 Pferden, hatten also nicht einmal die unter der frühern Organisation vorgeschriebene Stärke.

Die Guiden hatten ihren Wiederholungskurs in den Kantonen, mit Ausnahme der Kompagnien Nr. 5, 7 und 8, welche zu den Truppenzusammenzügen kommandirt waren. Die Kompagnien sind so ziemlich vollzählig, ausgenommen die von Graubünden und Schwyz, welches letztere erst im Berichtsjahre mit der Formation begonnen hat.

Die Inspektion der Reservekavallerie wurde den Kantonen überlassen.

A. Scharfschützen.

Rekrutenschulen.

Solche Schulen wurden im Jahre 1856 sechs abgehalten, und zwar auf den Plätzen Luzern, Milden, Thun, Winterthur, St. Luziensteig und Kolombier. An die Schule von Thun schloß sich überdieß ein vierzehntägiger Offiziersaspirantenkurs.

In diesen Schulen wurden 10 Aspiranten erster und 22 Aspiranten zweiter Klasse, nebst 655 Rekruten unterrichtet. Außerdem nahmen an Kadernmannschaft Theil: 36 Offiziere, 95 Unteroffiziere, 6 Frater, 5 Büchsen- schmiede und 42 Trompeter.

Durchschnittlich war dieses Jahr die Rekrutenzahl gerade dem erforderlichen Zuwachs entsprechend. Mit Rücksicht auf die Kantone haben zu viel Rekruten geliefert: Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Graubünden und Waadt; zu wenig: Zürich, Luzern, Nidwalden, Basels- Landtschaft, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Wallis; normal: Freiburg, Thurgau, Tessin und Neuenburg.

Die Beschaffenheit der Mannschaft ist in geistiger und körperlicher Beziehung befriedigend. Gleichwol dürfte noch in einigen Kantonen, so namentlich in Schwyz und Tessin, mehr Sorgfalt auf gute Auswahl von Schützen verwendet werden. Im letztern Kanton begegnet man übrigens hierin größern Schwierigkeiten als anderswo. Die jährliche Ergänzung von 30 Schützen ist fast eine Unmöglichkeit. Einmal ist überhaupt das Schützenwesen nicht so ins Volk gedrungen, wie in andern Kantonen, andererseits aber wirkt die regelmäßig wiederkehrende, starke Auswanderung hemmend ein. Die Militärbehörden des Kantons thun ihr Möglichstes, um dem Uebelstande zu steuern, und beabsichtigen durch Hinausgabe der Stuzer und durch Aufmunterung der Bildung von Feldschützenvereinen nach- zuhelfen.

Zum erstenmale erschienen die Rekruten aller Kantone mit dem neuen Ordonnanzstuzer bewaffnet. Wenn seit Einführung der neuen Ordonnanz merkliche Fortschritte in der Konstruktion der Stuzer nicht zu verkennen sind, so darf nichts desto weniger in einigen Kantonen mehr Sorgfalt entwickelt werden. Die bestkonstruirten Stuzer und der Vorschrift genau entsprechend sind diejenigen der Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Zug, Graubünden, Aargau, Thurgau und Wallis; mehr oder weniger abweichend erzeigen sich die von Zürich, Schwyz, Freiburg, Waadt und Neuenburg. Die Stuzer von Glarus haben schon stark gelitten in Folge zu vielem Gebrauche oder nicht genügender Besorgung in Händen der Mannschaft oder im Zeughause.

In Anschaffung der Weidmesser zeigte sich nicht die gleiche Eilfertigkeit. Die Kantone Bern, Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus und Freiburg tragen noch die frühern Ordonnanzten.

Neue Weidtaschen haben die Kantone Uri, Ob- und Nidwalden und Graubünden noch keine angeschafft. Schwyz und Freiburg haben ihre alten in neue Form umgewandelt.

Tornister nach alter Ordonnanz haben noch die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Appenzell, Graubünden zur Hälfte und Thurgau. Aber auch bei den neuen Anschaffungen wird nicht allwärts die Ordonnanz genau eingehalten. Die kleine Ausrüstung war im Allgemeinen gut und vollständig.

In der Kleidung tritt immer mehr Gleichförmigkeit ein. Bezüglich der Qualität der Stoffe wetteifern die Kantone Zürich und Waadt. Auch hier bleibt Schwyz noch zurück. Mehr und mehr fühlen die Militärbehörden die Nothwendigkeit, für gute Kapüte Sorge zu tragen, und wo in Schulen geringe Qualitäten und abgenutzte Waare noch zum Vorschein kommt, wie von Uri, Ob- und Nidwalden, Schwyz und Basel-Landschaft, wird berichtet, daß für ernsthafteste Fälle Vorräthe von guter Qualität vorhanden seien.

Was die Instruktion betrifft, so wurde von den Instruktoren und der Schulmannschaft geleistet, was man nur verlangen kann. Soldaten-, Pelotons- und Bataillonschule, letztere so weit sie für Scharfschützen erforderlich ist, wurden gründlich eingeübt. Dem leichten und dem Sicherheitsdienst wurde vorzügliche Aufmerksamkeit geschenkt; es ist dieses auch der Dienst, der den Scharfschützen am meisten zusagt. Waffenkunde und Schießfertigkeit wurden sorgfältig gepflegt; auch das Bajonettfechten wird mit Eifer geübt.

Eine erfreuliche Erscheinung bot die dießjährige Aspirantenschule dar. Sie wurde von 22 Aspiranten zweiter Klasse besucht, die mit Liebe und Eifer für die Waffe beseelt, auf lobenswerthe Weise mit einander wetteiferten. Sie konnten auch alle bis auf zwei zur Brevetirung als Offiziere empfohlen werden.

Das Betragen sämmtlicher Mannschaft in allen Schulen war ein sehr lobenswerthes.

Wiederholungskurse.

Die Scharfschützenkompagnien mit geraden Nummern haben alle, im Ganzen 22 des Auszugs und 15 der Reserve, ihren Wiederholungskurs bestanden. Von den Auszügertkompagnien nahmen 2 an der Zentralschule, 4 am östlichen und 4 am westlichen Truppenzusammenzuge Theil. 3 Kompagnien bestanden ihren Wiederholungsunterricht in Rekrutenschulen, und die übrigen hatten ihre besondern Kurse. Von der Reserve erhielten 2 Kompagnien ihren Wiederholungsunterricht während der Offiziersaspirantenschule, 2 andere in Rekrutenschulen, die übrigen in besondern Kursen. Die Vereinigung von Wiederholungskursen mit Rekrutenschulen erscheint zweckmäßig, wenn die Rekrutenzahl nicht allzugroß ist, zumal auf diese Weise durch den Oberinstruktor die gesammte Instruktion besser überwacht werden kann. Ueberzählig erschienen die Kompagnien von Luzern, Appenzell, Thurgau, Tessin und Waadt; unter dem reglementarischen Bestand die Kompagnien der Kantone Zürich, Schwyz, Obwalden, Zug und Graubünden. Namentlich die Kompagnien von Graubünden waren sehr schwach; bei der

Reservekompagnie Nr. 56 fehlten 38 Mann zum kompletten Bestand. Dieser Kanton hätte genug eingetheilte Schützen, um die Kompagnien vollzählig in die Wiederholungskurse zu senden; es scheint aber dort eine fehlerhafte und allzuleichte Dispensationsweise zu bestehen.

Sämmtliche Berichte über die Beschaffenheit der Mannschaft hinsichtlich der Größe, Körperkraft und Intelligenz lauten sehr günstig. Auch war guter Wille und Eifer und schnelle Gewöhnung an Disziplin überall vorhanden.

Die Bewaffnung verbessert sich intmer mehr. Der Zuwachs an neuen Ordonnanzstuzern ist erfreulich, und es steht zu erwarten, daß binnen zwei Jahren alle Kompagnien des Auszuges damit bewaffnet sein werden. Bei der Reserve dagegen können allerdings noch einige Jahre vergehen, bis die neue Waffe durchweg eingeführt ist, besonders in den Kantonen, wo das Magazinirungssystem vorkommt.

Weniger Eile zeigen die Kantone in Anschaffung der ordonnanzmäßigen Weidtaschen, und hierin stehen namentlich Luzern, Obwalden und Graubünden zurück. Die Tornister nach älterem Modell überwiegen an Zahl immer noch die neuen. Von geringer Qualität und theilweise unbrauchbar werden die Tornister von Schwyz und Appenzell und zum Theil auch von Graubünden geschildert. Obwalden weicht mit den unbehaarten Tornistern ganz von der Ordonnanz ab.

Das Bestreben der Kantone, bei neuen Anschaffungen von Kleidern auf guten und soliden Stoff zu sehen, tritt mehr und mehr hervor, und man kann sagen, daß die Schützen des Bundesauszugs durchweg gut bekleidet sind. Obwalden besitzt noch keine Aermelwesten, Graubünden und Tessin ungleichförmige und abgetragene. In Kapüten sind die Kantone Schwyz, Appenzell und Graubünden noch schlecht bestellt; zwar soll Appenzell für die Schützen ganz neue im Magazin aufbewahrt besitzen.

Die getroffene Anordnung, die Inspektionen über die Wiederholungskurse der Scharfschützenkompagnien hin und wieder durch eigens dazu kommandirte Offiziere des eidg. Generalstabes, welche früher der Waffe angehörten, vornehmen zu lassen, hat sich meist als zweckmäßig herausgestellt und ist sehr geeignet, bei den betreffenden Offizieren das Interesse für die Waffe reger zu erhalten.

5. Infanterie.

Eine gemeinschaftliche Schule für die Instruktoren der Infanterie fand keine statt. Dagegen begannen wie gewohnt die meisten Kantone ihren Jahresunterricht damit, daß sie mit ihrem Instruktionspersonal einen, wenn auch nur kurzen Vorbereitungskurs abhielten.

Die Instruktionspläne der Kantone sollen vorschriftsgemäß dem eidg. Militärdepartement zur Genehmigung mitgetheilt werden, welches sie seinerseits durch die betreffenden Inspektoren prüfen läßt. Noch immer sind von einzelnen Kantonen diese Pläne erst auf Mahnungen hin zu erhalten.

Der Rekrutenunterricht bei der Infanterie bessert von Jahr zu Jahr, und mit weniger Mühe als früher sind die Kantone zu vermögen, die gesetzliche Dauer der Schule wirklich inne zu halten. Neigung zum Abbrechen an der Zeit, meistens aus finanziellen Gründen, kommt zwar immer noch vor, und wenn sie sich am Ende nur noch dadurch geltend machen kann, daß man die Einrückungs- oder Entlassungstage oder beide zugleich bei den Unterrichtstagen mitrechnet.

Im Allgemeinen ist die Auswahl bei den Rekruten gut. Eben so ist die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung derselben durchschnittlich in Ordnung.

Das Ergebniß des Rekrutenunterrichts ist fast durchweg befriedigend; es wird geleistet, was in der so kurzen Unterrichtszeit geleistet werden kann. Wie das Gesetz es verlangt, findet die Vollendung dieses Unterrichts immer unter Zuzug von Kadern statt; nur kann in den kleinern Kantonen bei der geringen Zahl der jährlichen Rekruten von der Errichtung sogenannter Schulbataillone keine Rede sein. Da bringen die Verhältnisse es mit sich, daß wenigstens die praktische Uebung einzelner Unterrichtsgegenstände, wie z. B. der Bataillonschule, auf die Wiederholungskurse verspart werden muß. Auch ist eine besondere Jägerschule nicht jedes Jahr möglich, sondern es erscheint zweckmäßig, die Jägerrekruten mit den Füsiliren unterrichten zu lassen, und dann die erstern nur je das andere Jahr noch zu einem besondern Jägerkurs zu vereinigen. Das Beste dürfte sein, wenn sich die kleinen Kantone über Abhaltung gemeinschaftlicher Infanterierekrutenschulen verständigen würden.

Die Wiederholungskurse der Auszügerbataillone haben ihren regelmäßigen Gang, und mehr und mehr sind deren gute Früchte bemerkbar. Die meisten Kantone ziehen vor, die Wiederholungskurse nur je das zweite Jahr, dann aber von doppelter Dauer, abhalten zu lassen.

Die Schießübungen werden noch da und dort vernachlässigt.

Auch die Reserve-Infanterie, so wie sie in der Organisation vorschreitet, gelangt nach und nach zu ihren Uebungen. In den meisten Kantonen, wo die Organisation beendet ist, finden auch bereits mit der Reserve-Infanterie die gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungskurse statt. Die noch im Rückstande befindlichen Kantone bestreben sich, den andern nachzukommen. So macht z. B. Bern, das im Berichtsjahre zum ersten Mal zwei Reservebataillone zum Wiederholungskurs besammelte, jetzt anerkennenswerthe Anstrengungen, indem es seither auch mit den übrigen sechs Bataillonen vorläufig eine Kaderinstruktion abgehalten hat, und in Aussicht stellt, schon im nächsten Jahre die Bataillone selbst zusammenzuziehen. Es ist demnach zu erwarten, daß bis 1859, dem Ende der gesetzlich bewilligten Frist, die Organisation der Reserve vollständig durchgeführt sei.

Die Berichte, welche die eidgenössischen Inspektoren dem schweizerischen Militärdepartement über das Ergebniß, sowol der Rekrutenschulen als der Wiederholungskurse, erstatten, werden jeweilen den betreffenden Kantonen, und zwar in der Regel in vollständiger Abschrift beförderlich mitgetheilt.

6. Zentralschule.

Die diesjährige eidgenössische Zentralmilitärschule wurde den 29. Juni in Thun eröffnet und den 31. August geschlossen.

Sie war nach Mitgabe der betreffenden Verordnung, jedoch mit einigen Abweichungen, aus einer Abtheilung Offiziere des eidg. Stabes und aus Abtheilungen des Genie, der Artillerie, der Kavallerie, der Scharfschützen und der Infanterie zusammengesetzt, welche successiv in die Schule einzurücken hatten.

Der Bestand der Schule in den letzten zwei Wochen war folgender:

Stab der Schule und Instruktionspersonal	35 Mann.
Generalstab	19 "
Genie (Sappeurkompagnie Nr. 6 von Tessin)	101 "
Artillerie (Kompagnirt aus allen Kantonen)	264 "
Kavallerie (Dragonerkompagnie Nr. 6 Freiburg und Nr. 22 Bern)	115 "
Scharfschützen (Kompagnie Nr. 4 Bern und Nr. 6 Uri)	189 "
Infanterie (reduzirte Bataillone Nr. 27 Baselland, Nr. 33 Luzern, Nr. 40 Wallis und Nr. 72 So- lothurn)	1,517 "

Total: 2,240 Mann.

Der Pferdebestand war für das Instruktionspersonal und den Generalstab 36, für die Artillerie 161, für die Kavallerie 115.

Die Sappeurkompagnie, die Artilleriemannschaft und die Bataillone Nr. 33 und 40 wurden in Thun kasernirt. Die beiden Kavalleriekompagnien wurden auf dem Boden eines auf der Allmend gelegenen Stallgebäudes untergebracht; die Scharfschützenkompagnien wurden in Barraken, und die Bataillone Nr. 27 und 72 in Zelten gelagert.

Zur schnellen Uebermittlung von Befehlen vom Bureau des Schulkommandanten in der Stadt an das im Lager auf der Allmend befindliche Kommando wurde ein Feldtelegraph errichtet.

Für den Unterricht bei den verschiedenen Abtheilungen waren spezielle, von unserm Militärdepartemente genehmigte Instruktionspläne maßgebend. Offiziere und Truppen lagen mit Lust und Eifer dem Unterrichte ob. Es wurde also auch wirklich Vieles gelernt, und sowohl der Kommandant der Schule, Herr eidg. Oberst Denzler, als der Inspektor derselben, Herr eidg. Oberst Nikkiet, sprachen sich über den Gang und das Resultat der Schule mit vollständiger Befriedigung aus.

Was insbesondere die Offiziere des Generalstabes betrifft, so erfaßten die meisten ihre Aufgabe mit Ernst und Interesse, und bestrebten sich, aus der Schule allen Nutzen zu ziehen. Beweise des guten Erfolges lieferten dann auch unter anderm namentlich die Arbeiten über topographische Aufnahmen, die Beurtheilung in der Wahl von Positionen unter angenom-

menen Gefechtsverhältnissen bei den Rekognoszirungen, besonders aber die Führung und Aufstellung der Truppen bei den stattgefundenen Manövern mit vereinigten Waffen. Diese in den letzten zwei Wochen der Schule vorgenommenen Feldmanöver waren überhaupt nicht nur für die Kommandirenden, sondern für sämtliche Offiziere sehr lehrreich und von entschiedenem Nutzen.

Wir haben uns im letzten Jahresberichte ausführlicher über weitere wünschbare Veränderungen in der Organisation der Zentralschule ausgesprochen. In dem bereits erwähnten, von unserm Militärdepartement vorbereiteten Schulreglement ist hauptsächlich auch auf diese Umgestaltung der Zentralschule Bedacht genommen. Versuchsweise wird schon im Jahr 1857 die Schule darnach eingerichtet, namentlich ein besonderer theoretischer Kurs getrennt von der Applikationsschule abgehalten, und zur Erleichterung der Artilleriekader eine Rekrutenschule dieser Waffe mit der Applikationsschule verbunden werden.

2. Truppenzusammenzüge.

Zum ersten Male seit dem Bestehen der neuen Militärorganisation wurde im Berichtsjahre der durch Art. 75 dieses Gesetzes vorgeschriebene größere Zusammenzug von Truppen verschiedener Waffengattungen abgehalten.

Der Zusammenzug fand in zwei Abtheilungen statt. Die eine Uebungsdivision, unter dem Befehle des Herrn eidg. Obersten Ziegler, manövrirte in der Umgebung von Frauenfeld, die andere, unter dem Befehle des Herrn eidg. Obersten Bourgeois-Dorat, in der Umgebung von Pferten. Beide Divisionen waren ungefähr gleich zusammengesetzt. An den Uebungen bei Frauenfeld nahmen Theil: 38 Offiziere der verschiedenen Zweige des eidg. Stabes, eine Kompagnie Sappeurs, eine Kompagnie Pontonniers, zwei 6 K Batterien, zwei halbe Kompagnien Guiden, vier Kompagnien Dragoner, vier Kompagnien Scharfschützen, sechs Bataillone Infanterie, und für die letzten Tage noch eine 12 K Kanonenbatterie und ein siebentes Infanteriebataillon. Am Zusammenzuge bei Pferten nahmen Theil: 38 Offiziere des eidg. Stabes, eine Kompagnie Sappeurs, zwei 6 K Batterien, eine Kompagnie Guiden, vier Kompagnien Dragoner, vier Kompagnien Scharfschützen, sechs Bataillone Infanterie, und für die letzten Tage der Uebungen ein siebentes Bataillon. Der Totalbestand beider Zusammenzüge betrug an Offizieren und Mannschaft circa 12,000 Mann nebst circa 1200 Pferden.

Den Hauptmanövern mit vereinigten Waffen, welche bei der östlichen Division fünf Tage, bei der westlichen aber sieben Tage dauerten, gieng eine Vorübung für den Generalstab und die Kader der Infanterie, so wie ein kurzer Wiederholungskurs für die Spezialwaffen voraus.

Die Inspektion des östlichen Truppenzusammenzugs wurde dem Herrn eidg. Obersten Egloff, diejenige über den westlichen dem Herrn eidg. Obersten

Zimmerli übertragen, welche den Hauptübungen fast während der ganzen Zeit beiwohnten.

Wie es bei diesem ersten Versuche nicht anders zu erwarten war, ließ das Ergebniß der Truppenzusammenzüge Vieles zu wünschen übrig. Allein gerade die Mängel, die zu Tage traten, und die Fehler, die gemacht wurden, lieferten den sprechendsten Beweis von der Nothwendigkeit solcher Uebungen. In den Rekrutenschulen und den Wiederholungskursen erstreckt sich der Unterricht nur auf das Exercitium und die Spezialitäten der betreffenden Waffen. In der Zentralschule ist der Unterricht theils ein mehr theoretischer, theils werden die verschiedenen Truppenabtheilungen weniger zu ihrer eigenen Ausbildung, als nur zu dem Zwecke einberufen, um beim Unterricht der Offiziere als Lehrmittel zu dienen, weshalb die Bataillone auch nur in reduzirtem Bestande einzurücken haben. Die Truppenzusammenzüge dagegen sollen erst den eigentlichen Dienst im Felde und das Zusammenwirken der verschiedenen Waffen darstellen. Sie sollen den Offizieren des eidg. Stabes Gelegenheit bieten, sich praktisch in der Führung und Verwendung der Truppen zu üben; zugleich sollen sie für Alle, Offiziere wie Soldaten, ein Bild des wirklichen Krieges abgeben. Es ist daher sehr zu wünschen, daß nun auf der einmal betretenen Bahn fortgefahren und solche Zusammenzüge in regelmäßigemkehr abgehalten werden. Mit der Unterbringung der Truppen in Kantonnements und Bivouacs könnte dann von Zeit zu Zeit eine Lagerung abwechseln.

Statt zweier Truppenzusammenzüge, wie sie im Berichtsjahre statt hatten, dürfte es aber für die Zukunft zweckmäßiger sein, nur einen, diesen dann aber alljährlich abzuhalten. Auch sollte jeweilen eine größere Truppenzahl theilhaftig werden können, als es der letzte, ziemlich beschränkte Kredit gestattete. Wollte man sich dabei auf Landestheile beschränken, so sollten die Uebungen immer zwei Jahre hinter einander im gleichen Landestheile abgehalten werden, um eine regelmäßige Reihenordnung unter den Truppen zu ermöglichen, da sonst bei der fast durchgehends bestehenden Einrichtung, nach welcher das eine Jahr die Korps mit geraden, das andere Jahr die mit ungeraden Nummern ihren Wiederholungskurs bestehen, die eine Hälfte nie zur Theilnahme an solchen Truppenzusammenzügen käme, es wäre denn, daß man störend in den Turnus der ordentlichen Wiederholungskurse eingreifen wollte.

8. Instruktion des Medizinalpersonals.

Sanitätskurse.

Es wurden zwei solche Kurse abgehalten, der eine für die Deutschsprechenden in Luzern, der andere für die Französischsprechenden in Colombier.

Der Sanitätskurs in Luzern dauerte vom 22. Juni bis 5. Juli, und wurde geleitet durch Herrn Divisionsarzt Wieland. Zu diesem Kurse wurden einberufen: 1 Divisionsarzt, 5 Ambulanceärzte II. und III. Klasse, 1 Bataillonsarzt, 13 Unterärzte, 2 Defonomen, 8 Kranken-

wärter und 12 Frater, aus zehn verschiedenen Kantonen. Der Sanitätskurs in Colombier währte vom 20. Juli bis 3. August, unter der Leitung des Herrn Ambulancearzt I. Klasse, Dr. Brière. An diesem Kurse nahmen Theil: 3 Ambulanceärzte I. und II. Klasse, 15 Korpsärzte, 2 Dekonomen, 10 Krankenwärter und 12 Frater, aus sechs Kantonen.

Was das Ergebniß dieser Unterrichtskurse anbetrißt, so zeigte sich im Allgemeinen Interesse für die Sache. Die theoretische Prüfung, durch den Herrn Oberfeldarzt selbst vorgenommen, fiel im Ganzen befriedigend aus; beim praktischen Examen dagegen, namentlich im Felddienst, zeigten nicht Alle die erforderliche Gewandtheit.

Gesundheitsdienst in den Schulen.

Im Ganzen wurden bei den verschiedenen Militärschulen, den Truppenzusammenzügen und der Okkupation in Neuenburg 154 Aerzte betheiligt.

Die Zahl der Kranken betrug:

in den Rekrutenschulen	1,487
bei den Wiederholungskursen und der Zentralschule	1,456
bei den Truppenzusammenzügen	594
bei dem Neuenburger-Okkupationskorps	1,212
Zusammen	4,749

Auffallend wenig Kranke kamen bei den Truppenzusammenzügen vor, was den günstigen Witterungsverhältnissen und dem Umstande zu verdanken ist, daß die Truppen sich beständig auf Märschen befanden, wo sich stets beträchtlich weniger Kranke zeigen, als wenn längere Zeit in denselben Kantonnementen verblieben wird.

Von der Gesamtzahl der Kranken wurden geheilt und dienstfähig zum Korps zurückgesandt	4,068 Mann
dienstunfähig oder konvalescent nach Hause entlassen	166 "
in Spitäler oder Ambulancen gesandt	513 "
gestorben sind bei den Korps	2 "

Zusammen wie oben 4,749 Mann

Die Zahl der in Spitalanstalten gesandten Kranken ist beträchtlich größer, als in dem vorigen Jahre, weil hier die während der Truppenzusammenzüge und bei der Neuenburger-Okkupation in die Spitäler verlegten Kranken hinzu kommen, deren Zahl sich auf 308 beläuft.

Der Erfolg der Behandlung in den Spitalern war folgender:

Es wurden geheilt	477 Mann
dienstunfähig oder konvalescent nach Hause entlassen	28 "
in andere Spitäler evacuirte	7 "
gestorben ist	1 "

513 Mann.

Sämmtliche Epitalkranke zusammen hatten 3,177 Pflegtage, somit durchschnittlich jeder $6\frac{1}{5}$ Tag.

Ueber den Gang des Sanitätsdienstes im Allgemeinen, welcher hauptsächlich aus den einlangenden Rapporten beurtheilt werden kann, ist zu bemerken, daß namentlich im Rapportwesen von Seiten der Militärärzte noch vielfach gefehlt wird. Auch bezüglich der Dienstverrichtungen der Frater und Krankenwärter ist Vieles noch höchst mangelhaft, wie dieses übrigens bei den durchaus nicht genügenden Instruktionsmitteln, die bis jetzt für dieselben zu Gebote stehen, nicht auffallend sein kann.

9. Inspektion des Gesundheitsdienstes.

Im Jahre 1856 wurde das Sanitätspersonal und Material der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzel Außer- und Innerrhoden inspiziert.

Das Personelle fand sich in Uri, Unterwalden und Appenzel J. Rh. vollständig. In Schwyz dagegen fehlte ein Oberarzt des Auszuges und ein Ober- und ein Unterarzt der Reserve, was um so auffallender ist, weil dort sonst viele Aerzte vorhanden sind. In Appenzel U. Rh. fehlte der Arzt der Reserve-Positionskompagnie, welche aber selbst noch nicht organisiert ist. Die Inspektion des Materiellen war in Appenzel U. Rh. ganz befriedigend; in den andern Kantonen zeigten sich Lücken, namentlich in Schwyz.

Die Instruktion des Sanitätspersonals läßt überall Vieles zu wünschen übrig, und daher eine größere Ausdehnung der Sanitätskurse als höchst nöthig erscheinen.

e. Unterstützung von Offizieren im Auslande.

Unterstützungen an Offiziere, die sich im Auslande ausbilden, wurden keine neuen verabreicht. Es wurde einzig dem einen der im letzten Berichte erwähnten Genieoffiziere die bewilligte Summe entsprechend erhöht, damit er den an der Generalstabschule zu Paris begonnenen Kurs vollende.

Gerne hätten wir von dem betreffenden Kredite einen umfassendern Gebrauch gemacht. Es langten jedoch keine dießfällige Begehren ein, die wir hätten berücksichtigen können.

f. Pferdebestand.

I. Regiepferde.

Mit den eigenen Pferden hatte die Militärverwaltung im Berichtsjahre weniger Unfälle als im vorhergehenden Jahr.

Beim Beginn des Jahres war der Bestand:

39 Stück mit einem Kapitalwerth von	Fr. 19,787
Im Laufe des Jahres wurden 7 Stück angekauft um den Preis von	„ 4,400
	<hr/> Fr. 24,187

hätte erwarten sollen, gearbeitet würde, sind doch im Ganzen 68 Quadratstunden aufgenommen worden. Für das Blatt XII ist die Triangulation beendigt, und für das Blatt VIII, so weit es den Kanton Bern betrifft, angefangen. Terrainaufnahmen haben stattgefunden: im Maßstab von $\frac{1}{12500}$ für Blatt XII, die Umgebung der Stadt Bern; im Maßstab von $\frac{1}{25000}$ für Blatt VIII und XII, zusammen ungefähr 6 Quadratstunden vom Kanton Luzern, und 18 Quadratstunden vom Gebiet von Vein; im Maßstab von $\frac{1}{50000}$ für die Blätter XII, XIV, XIX und XXII, zusammen ungefähr 44 Quadratstunden. Gestecken wurde an den Blättern XIV, XIX, XXIII und XXV; letzteres, das Tableau über die Höhen enthaltend, ist beendigt. Mit England und Oesterreich hat im Berichtsjahre ein gegenseitiger Austausch der Karten stattgefunden. Von England sind 2450 Blätter, von Oesterreich die Karte der Lombarde in 42 Blättern eingegangen.

Der Stich der reduzierten Karte in 4 Blättern ($\frac{1}{250000}$) schreitet seiner Vollendung entgegen, so weit bis jetzt die Terrainaufnahmen stattgefunden haben.

VI. Festungswerke.

Neubauten wurden im Berichtsjahre nur bei St. Luziensteig ausgeführt und dadurch die dortigen Werke zu einem gewissen Abschluß gebracht. Auch wurden die durch die Bauten der letzten Jahre veranlaßten Bodenentschädigungen ausgemittelt und deren Bezahlung angeordnet.

Bei allen andern Festungswerken kamen nur die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten vor.

Wie wir es uns überhaupt zur Pflicht machen, bei den immer mehr sich ausdehnenden Eisenbahnunternehmungen darauf zu achten, daß dadurch die militärischen Interessen der Schweiz möglichst gefördert, jedenfalls aber nicht gefährdet werden, so richten wir unser Augenmerk auch darauf, daß durch die Schienenwege, da, wo sie bei unsern Festungswerken vorbeikommen, der Zweck dieser letztern nicht vereitelt werde. So haben wir denn von der Gesellschaft der Walliser-Bahn verlangt, daß sie in St. Moriz, wo die Bahn theilweise unter den Festungswerken durchführt, am Eingang und Ausgang des Tunnels Minenkammern anbringe, damit vorkommendfalls die Bahn schnell zerstört und die Kommunikation unterbrochen werden könne.

Zu wenig Beachtung wurde bisanhin der Armirung unserer befestigten Punkte geschenkt. Das eidg. Militärdepartement ist bestrebt, diese Lücke zu ergänzen, und hat sich zu dem Ende über die Armirung von Bellinzona und von St. Luziensteig von geeigneten Stabsoffizieren Berichte und Anträge vorlegen lassen.

VII. Sendungen und Kommissionen.

Sendungen für militärische Zwecke kamen im Berichtsjahre keine vor. Dagegen hatte die Einberufung zweier wichtiger Kommissionen statt. Die eine zur Prüfung der Frage über Einführung des neuen Jägergewehrs

und zur Vornahme ausgedehnter Versuche mit dieser Waffe. Die andere zu nochmaliger Durchsicht der Infanterie-Exerzirreglemente, nachdem vorher unser Militärdepartement sowol die Militärbehörden der Kantone, als einzelne höhere Stabsoffiziere eingeladen hatte, ihre Bemerkungen über das, während zwei Jahren provisorisch bestandene Reglement einzureichen. Beide Gegenstände gelangten im Berichtsjahre zum Abschluß, indem Sie, Tit., gestützt auf die in Folge jener Kommissionsberatungen Ihnen gemachten Vorklagen, sowol die Einführung des neuen Jägergewehrs, als auch die definitive Fassung des neuen Infanterie-Exerzirreglements beschlossen haben.

VIII. Versuche mit Feuerwaffen und Schießpulver.

Die Ergebnisse der mit dem neuen Jägergewehr in größerem Maßstabe zu Bière, Aarau und Zürich angestellten Versuche sind bereits Gegenstand von besonderer Berichterstattung gewesen, worauf, wie bereits bemerkt, die Einführung des Gewehrs beschlossen worden ist.

Es bleibt hier nur noch der weitem vorgenommenen Proben zu erwähnen, welche zum Zwecke hatten, eine größere Länge des Laufes, eine verminderte Zahl der Züge und ein vereinfachtes Geschöß zu erzielen. Die Versuche fielen günstig aus. Diejenigen mit Läufen von größerer Länge ergaben nach Messungen mit dem Hipp'schen Chronoskop eine etwas kürzere Flugzeit als mit den kürzern Läufen. Die verminderte Zuggahl erwirkte eine flächere Flugbahn, und das einfache Geschöß, ohne Rinnen noch Höhlungen, bedurfte bei gleich richtigem Schuß geringere Elevationen, gibt auch weit geringern Ausschuß beim Guß, und die Gießmodel sind leichter anzufertigen. Die Versuche mit diesem Geschöß werden indessen noch fortgesetzt.

Alle diese Proben boten gleichzeitig eine erwünschte Gelegenheit zur Untersuchung von Pulversorten, die nach verschiedenen Modifikationen gearbeitet waren, und zur Aufstellung richtiger Grundsätze für die Fabrikation eines guten Pulvers für gezogene Waffen.

In unserer Pulverfabrikation überhaupt scheinen die bisher gerügten Uebelstände nach und nach verschwinden zu wollen. Durch nochmalige Verminderung des Schwefelgehalts und der Polirzeit ist das Schießpulver für den Gebrauch beim Stutzer wieder vollkommen verwendbar geworden. Es wäre nun sehr erwünscht, auch das Geschützpulver, ohne ihm eine zu zerstörende Eigenschaft für die Geschütze zu verleihen, durch verminderte Polirzeit leichter verbrennlich zu machen, und um hierin mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren, werden noch Proben von Pulver von verschiedener Polirzeit mit der erforderlichen Genauigkeit stattfinden.

Dem von Herrn Büchsenmacher Prélaz in Vivis erfundenen, in Verbindung mit Herrn Oberstlieutenant Burnand vervollkommneten Gewehrssystem wurde von Anfang an alle Aufmerksamkeit geschenkt, und es soll nunmehr namentlich die Frage ernstlich geprüft werden, mit welchem Erfolg und mit welchen Kosten sich das fragliche System auf unser Infanteriegewehr übertragen lasse.

IX. Pensionswesen.

Bezüglich der Militärpensionen sind keine bemerkenswerthen Veränderungen eingetreten.

Am Schlusse des Jahres hätte übrigens eine Gesamtrevision der Pensionen stattfinden sollen. Die bereits eingeleitete Einberufung der Pensionskommission mußte aber in Folge der neu eingetretenen Aufstellung der Armee unterbleiben und auf eine spätere Zeit verschoben werden.

X. Justizpflege.

Kriegsgerichtliche Verhandlungen kamen im Berichtsjahre mehrere vor.

Drei Fälle wurden von eidgenössischen Kriegsgerichten beurtheilt. Der eine betraf einen Traingefreiten, der in der Rekrutenschule von Aarau wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus, fünfjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht, zum Ersatz und zu den Kosten verurtheilt wurde. Der zweite betraf einen Offiziersbedienten, der in der Zentralschule zu Thun seinen Herrn bestahl, und dafür kriegsgerichtlich zu einem Jahr Zuchthaus, zum Ersatz und zu den Kosten verurtheilt wurde. Der dritte ereignete sich bei der Okkupationsbrigade in Neuenburg, wo ein Soldat wegen Insubordination zu sechs Monaten Gefängniß und zu den Kosten verurtheilt wurde.

Drei weitere Fälle wurden an die Kantonalmilitärgerichte verwiesen, andere drei von uns auf disziplinarischem Wege erledigt.

XI. Verlag der Reglemente.

Die Herausgabe der revidirten und durch Bundesbeschluß definitiv festgestellten Infanterie-Exerzirreglemente ist in Ausführung begriffen. Da dieselben stereotypirt werden sollten, so bedurfte die Einführung dieses Verfahrens bedeutend mehr Zeit als der einfache Druck.

C.

Aktiver Dienst.

Der royalistische Aufstand in Neuenburg in der Nacht vom 2. auf den 3. September, der zwar sogleich durch die Bürger des Kantons selbst unterdrückt wurde, dessen Tragweite aber doch im ersten Augenblicke nicht abzusehen war, machte eine Besetzung Neuenburgs durch eidgenössische Truppen nothwendig. Da gerade zu dieser Zeit der Truppenzusammenzug bei Fferten begann, so wurden zunächst die dahin beorderten Korps zur Handhabung der Ordnung im Kanton Neuenburg bestimmt, und überdies noch andere Truppen aus den benachbarten Kantonen theils in Marsch gesetzt, theils in Bereitschaft gehalten. Das Oberkommando wurde dem Kommandanten des westlichen Truppenzusammenzugs, Herrn eidg. Obersten Bourgeois,

übertragen. Nach wenigen Tagen indessen konnten die zu den Uebungen bei Yferten bestimmten Truppen dahin zurückkehren, und auch die übrigen Korps allmählig reduziert werden, so daß für die fernere Okkupation des Kantons Neuenburg nur noch das Bataillon Nr. 59 von Bern und das Bataillon Nr. 70 von Waadt unter dem Oberbefehl des Herrn eidg. Obersten Denzler verblieben. Am 10. und 11. Oktober wurden diese beiden Bataillone durch zwei andere, Nr. 19 von Bern und Nr. 44 von Solothurn, und am 21. November sodann auch diese beiden durch das Bataillon Nr. 15 von Argau abgelöst. Dieses blieb bis zum 23. Januar, wo dann die Okkupation aufhörte.

Sämmtliche Truppen, welche an dem Dienste in Neuenburg Theil nahmen, zeichneten sich durch gute Haltung und Mannszucht aus, und begriffen den Ernst ihrer Aufgabe vollkommen.

Dem Bundesrath seinerseits war nicht entgangen, daß das Ereigniß in Neuenburg möglicherweise zu weiteren Bewirklungen führen könnte, und er traf deshalb, ohne Aufsehen zu erregen, die nöthigen Anordnungen, um auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein. Höhere Offiziere wurden dem Militärdepartemente beigeordnet, um mit ihm das Erforderliche zu berathen. Die Kantone wurden angegangen, über den Zustand ihrer Kontingente und den Umfang allfällig weiterer Wehrkräfte Bericht zu erstatten; sie wurden eingeladen, ohne Verzug vorhandene Lücken im Personellen und Materiellen zu ergänzen. Auf Vorräthe von Lebensmitteln und Kriegsbedarf aller Art wurde Bedacht genommen. Eine vorläufige Eintheilung der Stäbe und der Armee, letztere in der Absicht, sie auch später fort-dauern zu lassen, wurde festgestellt. Die Armirung der bedeutendern Grenzplätze ward eingeleitet. Endlich wurden die vorhandenen Refognoszirungsberichte geprüft und durch neue Refognoszirungen ergänzt. So durfte man mit Vertrauen die Entwicklung der Dinge abwarten, und die Armee war in Bereitschaft, als zu Ende des Jahres dann wirklich eine Truppenaufstellung nöthig wurde.

D.

Schluß.

Fassen wir das Vorgetragene zusammen, so ist nicht zu verkennen, daß die militärischen Einrichtungen der Schweiz im Fortschritte begriffen sind und sich die eidg. Armee hinsichtlich ihrer Organisation und Ausbildung gegenwärtig auf einer Stufe befindet, daß sie, der Eigenthümlichkeit des Milizsystems ungeachtet, gewiß mit Ehren neben die Armeen anderer Staaten gestellt werden darf.

Der Bundesauszug ist mit unwesentlichen Lücken vollständig organisiert und mit allem Nöthigen ausgerüstet. Die Organisation der Reserve geht mit schnellen Schritten ihrer Vollendung entgegen. Selbst die Landwehr ist in den meisten Kantonen gebildet, und die noch im Rückstande befindlichen Kantone werden nachfolgen.

Die Lücken im Kriegsmaterial füllen sich mehr und mehr aus. Zugleich wird mit allem Ernst auf die Verbesserung unserer Bewaffnung hingearbeitet. Durch Einführung des neuen Jägergewehrs ist bereits ein bedeutender Schritt gethan und weitere Versuche sind angebahnt, wie die Bewaffnung der Infanterie überhaupt zu verbessern sei.

Die Instruktion der Truppen macht im Allgemeinen ebenfalls Fortschritte und ist nun durch die im Berichtsjahre eingeführten größern Zusammenzüge in ein neues Stadium getreten. In der Schießfertigkeit stehen Schützen und Artillerie hinter keiner andern Armee zurück. Ungenügend ist immer noch die Ausbildung unsers Generalstabes. Eine zweckmäßigere Organisation der Zentralschule, verbunden mit den Truppenzusammenzügen, dürfte indes die Mittel bieten, auch diesem Uebelstande abzuhelpfen.

Schließlich ist zu bemerken, daß der sonst übliche Anhang über die Rechnungsverhältnisse diesmal dem Berichte nicht beigelegt werden kann, weil in Folge der bekannten außerordentlichen Ereignisse es der Verwaltung unmöglich wurde, das Rechnungswesen jetzt schon zum Abschlusse zu bringen.

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 8. Mai 1857.)

Nach einer dem Bundesrathe zugekommenen Anzeige von Seite des k. belgischen Generalkonsuls in Valparaiso, ist der dortige Schweizerische Konsul, Herr A. C. Rüdig, aus dem Kanton Graubünden, am 15. Februar d. J. gestorben.

(Vom 11. Mai 1857.)

Der Bundesrath hat dem Zentraldirektor der Schweiz. Telegraphenverwaltung, Herrn Dr. Brunner, die mit Schreiben vom 9. dieß nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle, unter Verdankung der geleisteten Dienste, auf den 1. Juli nächstkünftig ertheilt.

Der Wohlthätigkeitsverein in Bern für Unterstützung der Familien schweizerischer Wehrmänner übersandte dem Bundesrathe seinen Rechnungssaldo, bestehend in Fr. 507. 67, mit der Bestimmung, daß diese Summe dem Grenus-Invalidenfonde beigelegt werde.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1856.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1857
Date	
Data	
Seite	471-507
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 190

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.